



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

108. Jahrgang

Nr. 5

17. Juni 2015

INHALT

Nr.		Seite
119	Weiheproklamation	438
120	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. Januar 2015	438
121	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015	439
122	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. April 2015	454
123	Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe (Eph 4,5) – Leitfaden für das ökumenische Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	456
124	Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer – Korrektur	515
125	Zulässige Orte für eine katholische Trauung	515
126	Eheschließung und Firmung	516
127	Kirchenbücher Herz-Jesu-Kloster Neustadt	517
128	„Zurück ins Paradies“ – Textheft zum Ökumenischen Tag der Schöpfung 2015	518
	Dienstnachrichten	519

Der Bischof von Speyer

119 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird am Samstag, den 27. Juni 2015, im Dom zu Speyer folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Sebastian Bieberich, St. Michael, Ludwigshafen-Maudach
Tobias Heil, St. Ludwig, Frankenthal
Alexander Klein, St. Gangolf, Dudenhofen

Der Weihegottesdienst beginnt um 9.00 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

120 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

In Umsetzung des Eckpunktebeschlusses vom 02.10.2014 wird die Langfassung zur Vergütungsrunde 2014/2015 vom 27.11.2014 um den Punkt IIa ergänzt.

IIa. Einmalzahlung 2015

III b (RK Mitte) – Einmalzahlung 2015

(1) Die Mitarbeiter der Anlagen 22 und 23 erhalten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 18 Prozent des im Dezember 2014 gültigen individuellen Tabellenentgeltes sowie der regelmäßig auszahlenden dynamischen Vergütungsbestandteile. Bei in der Zeit zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember 2014 eingetretenen Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung nach Abs. 1 ist im Monat April 2015 auszubezahlen. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hatte und das Dienstverhältnis über den 31. März 2015 hinaus fortbesteht; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wurde. Die Zahlung wird auch geleistet,

wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhält.

Mainz, den 29. Januar 2015

gez. Klaus Koch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 17. März 2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

121 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015

I. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen

1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:

„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in

- a) Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
- b) Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
- c) Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen,
- d) und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege

beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. ²Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.

(2) ¹Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. ²Die § 2a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.

§ 3 Tabellenentgelt

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

(2) ¹Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.

(2) ¹Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ³Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

(3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

2. ¹Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. ²Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. ³Es ist auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. ⁴Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

(2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stu-

fen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden.²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden.³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig.⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören.⁶Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

¹Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, je-

doch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

¹Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgelтанpassungen teil.

²Für den Garantiebtrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

§ 6 Jahressonderzahlung

(1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) ¹Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige Regelung des TV-L. Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.

(3) ¹Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) ¹Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;
 2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.
- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Anhang A zur Anlage 21a:

Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrer in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter <u>ohne</u> abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Unterrichtspfleger)
E 11	• Mitarbeiter <u>mit</u> abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen); • Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogin) und entsprechender Tätigkeit
E 13	• Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit; • Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler
E 14	• Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler; • Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Masterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelor-

ausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Vorbereitungsdienst (Referendariat)

¹Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. ²In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. ³Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. ⁴Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. ⁵Nur mit Referendariat werden in der Regel die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. ⁶Man nennt diese Lehrkräfte daher „Erfüller“. ⁷Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte „Nicht-Erfüller“. ⁸Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

Anhang B zur Anlage 21a

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

¹Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. ²Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). ³Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstge-

berwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) ¹Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

(2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

§ 3 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.07.2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtszuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die

Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 01.07.2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem 01.07.2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 01.07.2015 befristet verändert ist.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2–5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterla-

gen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleistungsgewinns ausgeschlossen.“

2. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“

3. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern):Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“

4. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern) zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 23 zu den AVR Besondere Regelungen für Fahrdienste - Vergütungshöhe

1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 88,70 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:
„⁵Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“
3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.
 - a. Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.995,68	8.567,24	–	–	–	–
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	–	–	–
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

- b. Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60	8.730,02	–	–	–	–
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	–	–	–
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:
 „ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
 ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:
 „¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	37,00	37,00	–	–	–	–
III	34,00	34,00	35,00	–	–	–
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

“

- b. Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:
 „²§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“
4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

Mainz, den 26. März 2015

Unterschrift des Vorsitzenden

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 08.06.2015

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
 Bischof von Speyer

122 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. April 2015

Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2015 zunächst um 2,2 Prozent und in einem zweiten Rechenschritt ab dem 1. Juli 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich ab dem 01. Juli 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

a)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	–	–	–	–
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	–	–	–
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

- In § 2 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR wird der folgende Wert festgelegt:

„ab dem 1. Juli 2015: 24,86 Euro.“

- § 8 Abs. 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und folgende Werte festgelegt:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	—	—	—	—
III	34,00	34,00	35,00	—	—	—
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

“

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 werden ab dem 01. Dezember 2015 um 1,9 v. H. erhöht. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,70	37,70	–	–	–	–
III	34,65	34,65	35,67	–	–	–
II	32,10	32,10	33,12	33,12	34,14	34,14
I	27,00	27,00	28,02	28,02	29,04	29,04

4. § 13d RK Mitte – Einmalige Sonderzahlung 2015

- (1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die seit dem 1. Januar 2015 in einem Dienstverhältnis standen, das am 01. Juli 2015 noch besteht, und in diesem Zeitraum an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 180,00 Euro. ²Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat des in Satz 1 genannten Zeitraums, in dem die Ärztinnen und Ärzte nicht mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten. ³Bei in der Zeit zwischen dem 01. Januar 2015 und 30. Juni 2015 eintretenden Ärztinnen und Ärzten bemisst sich die Einmalzahlung anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.
- (2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird im Juli 2015 fällig.
- (3) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.
- (4) § 13a gilt entsprechend.
- (5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

5. Dieser Beschluss tritt zum 20.04.2015 in Kraft.

Frankfurt, den 20.04.2015

gez. Klaus Koch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 08.06.2015



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

123 Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe (Eph 4,5) – Leitfaden für das ökumenische Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Liebe Schwestern und Brüder!

Er durchzieht den Leitfaden wie ein rotes Band: der Eisenberger Brostempel. Er ist das älteste Symbol christlichen Glaubens in der Pfalz/Saarpfalz, geschaffen zu einer Zeit, in der unsere Kirchen noch nicht getrennt waren. Er zeigt ein altes Christussymbol: XP, die beiden ersten Buchstaben der griechischen Schreibweise von „Christus“. ER ist der Grund der Kirche. ER ist der eine Herr, an den wir gemeinsam glauben und auf dessen Namen wir getauft sind. ER ist es, der uns verbindet. Unser Herzensanliegen ist es, diese Verbundenheit auch in unserem ökumenischen Miteinander in der Pfalz und Saarpfalz konkret werden zu lassen. Gemeinsam sind wir auf dem Weg hin zur sichtbaren Einheit der Kirche als Ziel aller ökumenischen Bemühungen.

Immer wieder machen wir die beglückende Erfahrung, dass ökumenisches Tun unsere Kirchen bereichert. Es bringt uns einander und damit Jesus Christus, dem Herrn der Kirche, näher. Ausdruck dafür ist dieser „Leitfaden für das ökumenische Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“. Er ist ein deutschlandweit einmaliges Projekt, das beflügeln will, mehr Ökumene zu wagen. Darauf sind wir stolz. Hinter dem Leitfaden steht die Absicht, dass

alles, was in unseren Kirchengemeinden und Pfarreien geschieht, vom Geist der Ökumene durchdrungen sein soll. Wir sind überzeugt: Der Weg unserer Kirchen in die Zukunft muss durch und durch ökumenisch geprägt sein. Nur so können wir als Christen in unserer Welt glaubwürdig bleiben. Dazu wollen wir mit diesem Leitfaden beitragen.

Im Leitfaden legen wir Rechenschaft ab von unserem gemeinsamen theologischen Fundament und ermutigen, diese Grundlage vor Ort zum Thema zu machen und weiter zu vertiefen.

Wir blicken zurück auf das gewachsene ökumenische Miteinander und laden ein, der Geschichte der Ökumene in den Gemeinden mit ihren Licht- und Schattenseiten nachzugehen.

Wir geben eine Fülle von konkreten Anregungen für das ökumenische Leben und rufen nachdrücklich dazu auf, anhand dessen das gemeinsame Handeln zu reflektieren und zu intensivieren.

Wir gehen Verpflichtungen ein, die wir angesichts der aktuellen Herausforderungen als besonders dringlich ansehen, und bitten alle Gläubigen in Bistum und Landeskirche, sich diese Verpflichtungen zu eigen zu machen.

Wir präsentieren eine Fülle von Beispielen gelungener Ökumene und hoffen, dass sie andere zur Nachahmung anregen.

Diesem Leitfaden liegen der Respekt vor der Unterschiedlichkeit unserer Kirchen und die Grenzen, die damit noch gesetzt sind, zu Grunde. Gleichzeitig drängt uns jedoch die Verpflichtung der „Charta Oecumenica“, alles gemeinsam Mögliche auch zu wagen. Nicht das Gemeinsame, sondern das Trennende ist begründungspflichtig. Auf diesem Hintergrund ermutigt der Leitfaden dazu, die Möglichkeiten der Ökumene so weit wie möglich auszuloten.

Auch wenn er zwischen unseren beiden Kirchen erarbeitet wurde, hat der Leitfaden dennoch die Weite der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) im Blick. Wir rufen deshalb ausdrücklich dazu auf, „Ökumene“ immer in diesem weiteren Sinn zu verstehen und zu leben. Zugleich freuen wir uns, dass unsere Glaubensgeschwister aus den weiteren ACK-Kirchen unser Vorhaben mit Wohlwollen und mit ihrem Gebet begleiten. Wir haben vereinbart, den Leitfaden in einem nächsten Schritt auf die Ebene der ACK – Region Südwest hin zu erweitern.

Unser besonderer Dank gilt der ökumenischen Arbeitsgruppe unter Leitung von Herrn Oberkirchenrat Manfred Sutter und Herrn Domkapitular Franz Vogelgesang, die diesen Leitfaden erstellt hat. Ebenso danken wir den vielen, die für den Leitfaden Beispiele gelebter Ökumene dokumentiert und als Anregung für andere zur Verfügung gestellt haben. Vor allem aber gebührt unser Dank denen, die sich – oft schon seit Jahrzehnten –

unermüdlich und bisweilen gegen manche Widerstände für die Ökumene engagieren und uns so der kirchlichen Einheit näher bringen.

Das Pfingstereignis war die Geburtsstunde der Kirche. Am Pfingstfest 2015 setzen wir den Leitfaden mit unserer Unterschrift in Kraft. Wir hoffen und beten, dass der Heilige Geist mit seiner Hilfe neues ökumenisches Leben erwachsen lässt, und dass er das, was im ökumenischen Miteinander von Pfarreien und Kirchengemeinden lebendig ist, stärkt und vertieft.

Speyer, am Pfingstfest, den 24. Mai 2015

Für das Bistum Speyer

Für die Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

gez.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann

gez.

Kirchenpräsident Christian Schad

Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe (Eph 4,5)

Das Leitwort des Ökumenischen Leitfadens aus dem Epheser-Brief erinnert uns an die grundlegende und unzerstörbare Einheit der Kirche Jesu Christi und weist uns auf drei fundamentale Gemeinsamkeiten hin, die uns als Christen verbinden.

Wir bekennen uns zu Einem Herrn.

Jesus Christus ist unser gemeinsames Fundament. In ihm begegnet uns Gott, der die Liebe ist. Indem wir uns selbst als „Christen“ bezeichnen, bekennen wir: Jesus Christus ist der Herr, ihm folgen wir nach.

Wir teilen Einen Glauben.

Uns verbindet der Glaube an den dreieinigen Gott, den wir als unseren Vater im Himmel anrufen, der sich uns in Jesus Christus offenbart hat und der im Heiligen Geist in uns wohnt. Diesen Glauben drücken wir gemeinsam im Glaubensbekenntnis aus.

Wir sind verbunden durch die Eine Taufe.

Durch die Taufe sind wir in die Gemeinschaft mit Jesus Christus hineingenommen. Sie macht uns zu Gliedern seiner Kirche, seines Leibes in der Welt. Sie ist das sakramentale Band der Einheit, das uns mit ihm und untereinander verbindet. Durch die Taufe sind wir Hausgenossen in dem einen Haus Gottes und Mitglieder des einen Gottesvolkes.

Für das Mühen um die sichtbare Einheit aller Christinnen und Christen wird seit dem 20. Jahrhundert der Ausdruck „Ökumene“ verwendet. Das Wort „Oikumene“ („ἡ οἰκουμένη“, das Bewohnte) stammt aus dem Griechischen und meint den ganzen von Menschen bewohnten Erdkreis.

1. Kapitel: Theologische Grundlegung

1. Die Mahnung des Apostels Paulus zur Einheit

Der Apostel Paulus ruft die Christinnen und Christen zur Einheit. Er betont den Auftrag der Kirche, die Menschen zusammenzuführen und sie untereinander und mit Gott zu vereinen. Er weiß um die Bedrohung der Einheit. Jedes Zerwürfnis widerspricht dem Willen Jesu Christi. Deshalb ermahnt er die Jüngerinnen und Jünger, in den Gemeinden keine Spaltungen zu dulden. Zugespitzt stellt er die Frage: „Ist denn Christus zerteilt?“ (1 Kor 1,13). Damit ruft er den Christen damals wie heute ins Bewusstsein, dass Nachfolge nur als Glied an dem einen Leib Jesu Christi möglich ist.

- 1 Kor 12,12-13: „Denn wie der Leib eine Einheit ist, doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obgleich es viele sind, einen einzigen Leib bilden: so ist es auch mit Christus. Durch den einen Geist wurden wir in der Taufe alle in einen einzigen Leib aufgenommen, Juden und Griechen, Sklaven und Freie; und alle wurden wir mit dem einen Geist getränkt.“
- Gal 3,26-28: „Ihr seid alle durch den Glauben Söhne Gottes in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus (als Gewand) angelegt. Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid «einer» in Christus Jesus.“
- Eph 4,11-13: „Christus gab den einen das Apostelamt, andere setzte er als Propheten ein, andere als Evangelisten, andere als Hirten und Lehrer, um die Heiligen für die Erfüllung ihres Dienstes zu rüsten, für den Aufbau des Leibes Christi. So sollen wir alle zur Einheit im Glauben und in der Erkenntnis des Sohnes Gottes gelangen, damit wir zum vollkommenen Menschen werden und Christus in seiner vollendeten Gestalt darstellen.“

2. Dankbarkeit für das Aufbrechen der ökumenischen Bewegung

Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts hat das Wort des Apostels Paulus eine Antwort in der ökumenischen Bewegung gefunden. Immer stärker verbreitet sich das Bewusstsein: Als Christinnen und Christen können wir nicht auf Dauer getrennt bleiben. Wir sind dankbar für das Streben nach der Überwindung konfessioneller Spaltungen und sehen darin Gott selbst am Werk. Er ist es, der durch seinen Heiligen Geist die Sehnsucht nach der Einheit in die Herzen der Menschen legt. Er schenkt uns die Gnade der Umkehr und lässt uns Schritte aufeinander zugehen. Insofern ist Einheit der Kirche ein Geschenk Gottes.

3. Der Schmerz über die ausstehende volle Einheit

Es gibt einen Kern der Einheit, der trotz vieler großer und kleiner Kirchenspaltungen im Lauf der Geschichte nicht zerstört worden ist. Zu die-

sem Kern gehören der Glaube an den einen Herrn und die Verbindung durch die eine Taufe. Umso mehr erfüllt es uns mit Schmerz, dass wir unseren Glauben in getrennten Kirchen bezeugen und nicht in einem gemeinsamen Abendmahl beziehungsweise in einer gemeinsamen Eucharistie feiern. Dieser Schmerz treibt uns an, auf dem Weg zur Einheit mit ganzem Herzen und ganzer Kraft voranzuschreiten.

4. Erreichte Schritte auf dem Weg zur Einheit

Vieles wurde auf dem Weg zur Einheit schon erreicht. Auf der Ebene der Kirchenleitungen gab es zahlreiche fruchtbare Initiativen, auf der Ebene der Theologie wurde in vielen Fragen ein Konsens erreicht. Vor allem aber hat die wachsende ökumenische Zusammenarbeit auf der Ebene der katholischen Pfarreien und protestantischen Kirchengemeinden die Konfessionen einander näher gebracht – in der Verkündigung, in Gebet und Gottesdienst sowie im gemeinsamen Engagement für Notleidende und Hilfsbedürftige. Persönliche Begegnungen und der Austausch in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene eröffnen Perspektiven für eine immer größere Gemeinschaft.

Einige wichtige Dokumente des ökumenisch-theologischen Dialogs sind:

- **„Lima-Dokument“ zu Taufe, Eucharistie und Amt (1982):** Wichtige Übereinstimmungen im Verständnis von Taufe, Eucharistie und Amt der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen
- **„Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (1999):** Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre zwischen dem Lutherischen Weltbund, der römisch-katholischen Kirche und dem Weltrat methodistischer Kirchen
- **„Charta Oecumenica“ (2001):** Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen
- **„Magdeburger Erklärung“ (2007):** Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der in elf verschiedenen Kirchen in Deutschland vollzogenen Taufen

5. Die Notwendigkeit weiterer Schritte

Wir wollen als Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen weitere Schritte aufeinander zugehen. Dazu gehört das Anerkennen der je eigenen Verantwortung an der Trennung, verbunden mit der Bitte um Vergebung und Heilung. Dazu zählt auch, dass wir voneinander lernen und uns um ein immer tieferes Verstehen des anderen und seiner Weise, sein Christsein zu leben und Kirche zu sein bemühen. Wir wollen den Dialog über die ungelösten theologischen Fragen fortsetzen und intensivieren.

Weitere Schritte sind die gemeinsame Feier des Gottesdienstes und das Gebet sowie der gemeinsame Einsatz für eine menschenwürdige, friedliche und gerechte Welt. Leiten soll uns der Grundsatz, dass alles, was wir gemeinsam tun können, auch gemeinsam getan werden soll. Im Bewusstsein der eigenen Überzeugungen wollen wir dem anderen mit der Bereitschaft zur Umkehr begegnen, ebenso mit Wertschätzung, Verlässlichkeit und Offenheit für die Gaben, die der andere einbringt. Je mehr wir auf Jesus Christus als die Mitte unseres Glaubens zugehen, umso näher kommen wir einander.

6. Das Ziel der Ökumene: Einheit in Vielfalt

Ein Voranschreiten auf dem Weg der Einheit bedeutet nicht, gewachsene Traditionen aufzugeben. Das Ziel ist vielmehr eine sichtbare Einheit in grundlegenden Wahrheiten des Glaubens und in der Gestalt der Kirche, die den Raum für eine lebendige Vielfalt bietet. Schon das Vorbild der frühen Kirche zeigt: Einheit schließt nicht aus, dass sich die einzelnen Ortskirchen durch verschiedene Ausprägungen in der Theologie, den kirchlichen Strukturen sowie in den Formen des Gottesdienstes und der Spiritualität unterscheiden. So ist die Ökumene ein Vorgang der gegenseitigen Bereicherung mit den vielen Gaben, die der Geist Gottes den einzelnen Kirchen geschenkt hat und immerfort schenkt.

7. Die Einheit der Kirche als Geschenk Gottes

Die Einheit der Kirche können wir nicht selbst machen. Sie ist letztlich ein Geschenk des dreieinigen Gottes, dessen innere Einheit Vorbild und Quelle der kirchlichen Einheit ist. Wir wollen uns im persönlichen und gemeinsamen Gebet dem Wirken Gottes öffnen, damit er uns immer weiter auf dem Weg des Zusammenwachsens voranschreiten lässt. Das Gebet ist die Seele der ökumenischen Bewegung, ohne die alle Konsensbemühungen bloße Gedankenspiele und alles Engagement rein äußerlich bleiben. Mit der Kraft des Gebets ringen wir um ein gemeinsames Glaubensverständnis und eine gemeinsame Erfüllung unseres diakonisch-caritativen Auftrags.

8. Motivation zur Ökumene

Ökumene ist kein Selbstzweck, sondern Verpflichtung aus dem Glauben heraus. Unsere Zeit ist bestimmt von vielen alten und neu aufbrechenden Konflikten zwischen Völkern, Kulturen und Religionen, von vielfältigen Bedrohungen der menschlichen Würde und der ganzen Schöpfung, sowie von Ratlosigkeit in der Frage nach Werten, nach Orientierung und Sinn. Umso dringlicher ist unser gemeinsames Zeugnis für den dreieinigen Gott, der die Menschen zur Einheit untereinander und mit sich führen möchte. Unser Zeugnis für ihn, der uns aus Schuld und Selbstsucht befreien und uns ein „Leben in Fülle“ schenken möchte, ist umso glaubwürdiger und wirksamer, je mehr wir diese Einheit leben und immer mehr vertiefen.

9. Eine Aufgabe aller Christinnen und Christen

Jede Christin und jeder Christ ist – wie die Kirchen als Ganze – aufgerufen, an der Erfüllung des ökumenischen Auftrags mitzuwirken. Wir wollen auf je eigene Weise mithelfen, dass alle Getauften immer mehr zum Volk Gottes und zum Leib Jesu Christi zusammenwachsen. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, dass unser Glaube an den einen Gott in einer sichtbar geeinten Kirche verkündet, gefeiert und durch Wort und Tat bezeugt wird.

2. Kapitel: Historische Entwicklung

Der vorliegende Ökumenische Leitfaden ermutigt zu einem ökumenischen Miteinander und setzt neue Impulse für die Ökumene. In den vergangenen Jahrzehnten ist eine vielfältige Begegnungs- und Kooperationskultur zwischen Bistum und Landeskirche gewachsen. Davon lassen wir uns zur Weiterführung und kreativen Neugestaltung ökumenischer Praxis inspirieren.

1. Ökumene als Selbstverständlichkeit

Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist Ökumene für viele Protestanten und Katholiken in der Pfalz/Saar-Pfalz zu einem Grundpfeiler ihres Christseins und des kirchlichen Lebens insgesamt geworden. Auf vielfältige Weise und auf allen Ebenen (Bistum/Landeskirche, Pfarreien/Kirchengemeinden, Caritas/Diakonie usw.) werden ökumenische Gottesdienste gefeiert sowie gemeinsame Wege in der Verkündigung der Frohen Botschaft gesucht und beschritten. Gemeinschaftlich wird versucht, den verbindenden Glauben in konkreten Akten der Nächstenliebe zu leben und für andere erfahrbar zu machen.

2. Die Zeit der Kirchenspaltung und der Gegenreformation

Das gute ökumenische Miteinander ist alles andere als selbstverständlich angesichts der Rolle, welche die Pfalz, insbesondere die Stadt Speyer in der Reformationsgeschichte spielt: Im April 1529 protestieren auf dem Speyerer Reichstag sechs Fürsten und 14 Reichsstädte für die Freiheit in Glaubensfragen und gegen eine Zurückdrängung der Reformation in den evangelischen Städten und Ländern. Diese „Speyrer Protestation“ führt dazu, dass sich in Europa das Prinzip der Glaubens- und Religionsfreiheit allmählich durchsetzt. Die Konfessionalisierung schreitet weiter voran. Auch im Gebiet der heutigen Pfalz/Saar-Pfalz kommt es in der Folgezeit zu einer kirchlichen Zersplitterung in den über 40 Herrschaftsgebieten unterschiedlicher Konfession. In den nachfolgenden vier Jahrhunderten gibt es kaum kirchliches Miteinander. Reformierte, Lutheraner und Katholiken leben entweder neben- oder sogar gegeneinander. Damit verbunden sind Vorurteile und Verletzungen auf beiden Seiten. Die Folgen sind zum Teil bis in die Gegenwart spürbar.

3. Aufbrechen der ökumenischen Bewegung

Mit Beginn des 20. Jahrhunderts entsteht die ökumenische Bewegung. Forciert wird sie durch die Gräueltaten der beiden Weltkriege und des Nationalsozialismus. Erfahrungen von Verfolgung, Leid und Versagen sowie das Bemühen um Frieden und Versöhnung bringen die Kirchen einander näher.

Eine weitere Intensivierung erfährt sie durch die steigende Zahl konfessionsverbindender Ehen. Ehepartner und Familien erfahren bis in die Gegenwart hinein den Schmerz der Trennung am eigenen Leib. Dieser Schmerz wurde von den Kirchen mit verursacht.

Doch nach und nach wächst innerhalb der Christenheit die Überzeugung, dass ihre Spaltung im klaren Widerspruch zum Willen Jesu steht. Der Herr ruft sie, sich mit ganzer Kraft für die Wiedererlangung der kirchlichen Einheit einzusetzen. Zwei wichtige ökumenische Etappen sind die Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen (1948) als eine „Gemeinschaft von Kirchen auf dem Weg zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft“ sowie das II. Vatikanische Konzil (1962–1965), auf dem sich die römisch-katholische Kirche dem ökumenischen Anliegen öffnet.

Ab dieser Zeit werden sich auch die beiden großen Kirchen in der Pfalz/Saar-Pfalz ihrer besonderen ökumenischen Verantwortung bewusst, die aus ihrer geschichtlichen Rolle in der Zeit der Kirchenspaltung folgt. Und so geht man auch hierzulande aufeinander zu.

„Dass ein Speyerer Bischof einmal auf der Kanzel der Gedächtniskirche predigt, hätten sich die Erbauer dieses Gotteshauses nicht einmal im Traum vorstellen können. Dass konfessionsverbindende Ehen kein Übel oder kein erster Schritt zum Glaubensabfall sind, sondern wertvolle Orte gelebter Glaubensgemeinschaft, wäre für die Generation unserer Großeltern noch undenkbar gewesen. Dass wir hier in der Pfalz einen Großteil unserer institutionellen diakonisch-caritativen Arbeit ökumenisch anpacken, auf diese Idee wäre vor hundert Jahren keiner gekommen.“ (*Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in einem ökumenischen Gottesdienst am 19. Januar 2014*)

„Es ist gut, nach vielen Jahrhunderten der getrennten Wege, nun gemeinsam aufzubrechen und ein vertieftes ökumenisches Miteinander zu pflegen, das in der Pfalz und Saarpfalz – ausgehend von der gleichen territorialen Ausdehnung sowie der Nachbarschaft von Dom und Landeskirchenrat – schon immer ein Besonderes war.“ (*Kirchenpräsident Christian Schad auf einer Pressekonferenz im Juni 2014*)

4. Günstige Voraussetzungen

In der Pfalz/Saar-Pfalz schreitet die Ökumene schnell und in großer Breite voran. Die Gründe hierfür sind die deutschlandweit einmalige territoriale Deckungsgleichheit von Bistum und Landeskirche, deren überschaubare Größe und eine ähnlich hohe Zahl von Protestanten und Katholiken. Die beiden Kirchenleitungen haben ihren Sitz an einem Ort und sogar in direkter Nachbarschaft. Diese räumliche Nähe fördert die Kenntnis voneinander und die Kommunikation miteinander.

Nicht zuletzt gründet die ökumenische Aufgeschlossenheit aber auch in der Einstellung der Menschen, die zwischen Rhein und Saar leben. Deren Mentalität hat ihre historischen Wurzeln in der wechselvollen, von Kleinstaatlichkeit geprägten Geschichte ihrer Heimat. Die Landesherren in den über 40 eigenständigen Territorien bestimmen über die Konfession ihrer Untertanen. Aufklärung und Freiheitsgedanken der Französischen Revolution führen zu einer konfessionellen Toleranz und zu einer Liberalität im Umgang miteinander. Bei den Evangelischen wird dies deutlich, als sich 1818 die Reformierten und die Lutheraner zu einer unierten protestantischen Kirche vereinigen.

5. Ökumene als prägendes Element in den Pfarreien und Kirchengemeinden

In den meisten katholischen Pfarreien und protestantischen Kirchengemeinden ist in den vergangenen Jahrzehnten ein geschwisterliches Miteinander in allen Bereichen kirchlichen Lebens gewachsen. Gemeinsame Gebete und Gottesdienste sind vielerorts aus dem liturgischen Leben nicht mehr wegzudenken. Im Verkündigungsbereich findet das gemeinsame Glaubenszeugnis seinen sichtbaren Ausdruck in ökumenischen Veranstaltungen. Auch im diakonisch-caritativen Bereich gibt es eine Fülle von Initiativen, Aktionen und Einrichtungen. Schließlich sind in vielen Pfarreien und Kirchengemeinden zwischen-kirchliche Begegnungen fester Bestandteil ihres Gemeindelebens. Um das intensive ökumenische Engagement noch weiter zu stärken und zu fördern und der Zusammenarbeit eine höhere Verbindlichkeit zu geben, sind mancherorts Gemeindeparterschaften bzw. ökumenische Partnerschaftsvereinbarungen abgeschlossen worden. Als eine besondere Form der Zusammenarbeit vor Ort haben Landeskirche und Bistum in den 1970er Jahren das „Ökumenische Gemeindezentrum Pilgerpfad“ in Frankenthal ins Leben gerufen. In all diesen lokalen Aktivitäten wird Ökumene für die Menschen konkret erfahrbar. Gleichzeitig wird der darin liegende Auftrag wahrnehmbar, der an alle Christinnen und Christen gerichtet ist.

6. Ökumene als Kernanliegen der Kirchenleitungen

Die Kirchenleitungen von Bistum und Landeskirche zeigen sich von Anfang an aufgeschlossen für das Zusammenwachsen ihrer Kirchen. Bereits

seit dem Jahr 1968 finden mehrmals jährlich Begegnungen der beiden Kirchenleitungen statt. 1977 hält mit Heinrich Kron erstmals ein protestantischer Kirchenpräsident eine Predigt im Speyerer Dom, drei Jahre später steht mit Friedrich Wetter zum ersten Mal ein katholischer Bischof auf der Kanzel der Speyerer Gedächtniskirche. Weitere Wegmarken sind ökumenische Gottesdienste zu herausragenden regionalen Ereignissen (z.B. am 10. November 1988 zum Gedenken an den 50. Jahrestag der Novemberpogrome), wechselseitige Besuche und Grußworte zu kirchlich bedeutsamen Anlässen (z.B. Synoden, Diözesankatholikentage) sowie im Jahr 2009 die Einführung eines jährlichen gemeinsamen Gottesdienstes während der Gebetswoche für die Einheit der Christen im Januar. Bedeutsame Meilensteine sind schließlich das ökumenische „Christfest 2000“ sowie die vorangegangene dreijährige „Initiative 2000“ mit einer Fülle ökumenischer Veranstaltungen. Dies und vieles mehr verdeutlicht: Ökumene wird in der Pfalz/Saar-Pfalz nicht als Betätigungsfeld weniger Interessierter angesehen. Vielmehr wissen sich die Kirchen als Ganze dem Anliegen der christlichen Einheit verpflichtet.

7. Intensives ökumenisches Miteinander in Diakonie und Caritas

Besonders prägend für die Ökumene in der Pfalz/Saar-Pfalz ist die enge Verzahnung von Diakonie und Caritas in vielen Bereichen. Hier ist vor allem die Zusammenarbeit des „Diakonischen Werks Pfalz“ und des „Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.“ in zahlreichen Arbeitsfeldern zu nennen, zum Beispiel in der „Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Hospiz Pfalz/Saarpfalz“. Ein weiteres Beispiel ist das vom Caritasverband und von der Evangelischen Heimstiftung Pfalz gemeinsam betriebene „Ökumenische Gemeinschaftswerk Pfalz“. Das Miteinander im diakonisch-caritativen Bereich ist besonders erfahrbar in den vor 40 Jahren ins Leben gerufenen „Ökumenischen Sozialstationen“.

Sie alle verstehen sich als Orte gelebten Glaubens, erfahrbarer Liebe und lebendiger Hoffnung. Gleichzeitig bezeugen sie die kirchliche Verkündigung, die umso glaubwürdiger ist, wenn beide Kirchen mit einer Stimme sprechen, Hand in Hand agieren und so im Sinne Jesu das Notwendige tun.

8. Vielfältige Ökumene in weiteren Bereichen kirchlichen Lebens

Darüber hinaus prägt eine Fülle ökumenischer Initiativen das kirchliche Leben in vielen weiteren Bereichen. So gibt es seit 1973 deutschlandweit einmalig das ökumenische Pfarrkolleg, bei dem sich alle zwei Jahre 30 Pfarrfrauen und Pfarrer bzw. Theologinnen und Theologen aus beiden Kirchen an einem ökumenisch bedeutsamen Ort gemeinsam fortbilden. Auch finden seit mehreren Jahrzehnten regelmäßige Konferenzen der Dekaninnen und Dekane beider Kirchen sowie Begegnungstage zwischen

dem Bischöflichen Priesterseminar St. German Speyer und dem protestantischen Predigerseminar Landau statt. Seit seiner Gründung im Jahr 1994 ist auch das „Ökumenische Pfälzer Forum“, das vom Kuratorium „Weltweite Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ der Evangelischen Kirche der Pfalz und vom Katholikenrat im Bistum Speyer veranstaltet wird, zu einer festen Einrichtung geworden. Eine Selbstverständlichkeit für beide Seiten sind schließlich der gemeinsame Auftritt bei politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Großereignissen, z.B. bei Rheinland-Pfalz-Tagen und bei den Ökumenischen Kirchentagen in Berlin (2003) und München (2010) sowie die lebendige ökumenische Zusammenarbeit in einigen Bereichen der Kategorial- bzw. Sonderseelsorge wie der Krankenhaus-, Gefängnis-, Polizei- und Telefonseelsorge. Darüber hinaus gibt es eine enge Kooperation zwischen den Trägern der kirchlichen Erwachsenenbildung in der Diözese Speyer und der Seelsorge für verschiedene Zielgruppen mit der „Evangelischen Arbeitsstelle für Bildung und Gesellschaft“. In diesen und weiteren Beispielen wird der Anspruch deutlich, der Verpflichtung der „Charta Oecumenica“ zu entsprechen, „auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen“.

9. Zusammenarbeit mit den ACK-Mitgliedskirchen

Das Engagement in der ACK-Region Südwest und die mancherorts gegründeten lokalen ACKs sind Ausdruck der engen Verbundenheit des Bistums Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit den vielen anderen Kirchen, die in ihrem Gebiet beheimatet sind. Immer stärker rückt ins Bewusstsein, dass Ökumene nicht nur als das Miteinander der beiden großen Kirchen in unserem Land verstanden werden darf. Auch die Angehörigen der Kirchen der Orthodoxie, der Freikirchen und anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften sind aufgrund der einen Taufe – unbeschadet unterschiedlicher Taufverständnisse – und des gemeinsamen Bekenntnisses unsere Schwestern und Brüder im Glauben. Nur zusammen mit ihnen können und wollen wir auf dem Weg hin zur vollen kirchlichen Gemeinschaft voranschreiten und Zeugnis ablegen vor der Welt.

10. Bewahrung und Weiterentwicklung des bislang Erreichten

Die lange und lebendige ökumenische Tradition sowie die Vielfalt und Intensität des ökumenischen Miteinanders der Evangelischen Kirche der Pfalz und des Bistums Speyer zeigen: Ökumene ist in der Pfalz/Saar-Pfalz eine Selbstverständlichkeit. Allerdings ist vielerorts die Aufbruchsstimmung am Beginn der ökumenischen Bewegung einer gewissen Ernüchterung gewichen. Die Klärung wesentlicher Fragen, z.B. über das Verständnis von Kirche, Eucharistie und Amt sowie über die Zielvorstellungen der

Ökumene, gestaltet sich als schwierig. In den katholischen Pfarreien und protestantischen Kirchengemeinden führt dies bisweilen zu Enttäuschungen, zu Resignation oder auch zu Ungeduld. In dieser Situation sind Christinnen und Christen gefragt, die sowohl mit einem langen Atem als auch mit „ökumenischer Leidenschaft“ dazu beitragen, das zu bewahren bzw. wiederzuentdecken und weiter wachsen zu lassen, was bislang erreicht worden ist, sowie das aufzuspüren und zu tun, was darüber hinaus möglich ist.

11. Neue Herausforderungen

Bistum und Landeskirche wollen die gewachsene Verbundenheit erhalten. Darüber hinaus wollen sie weitere Schritte aufeinander zugehen und die Beziehungen in Zeiten neuer Herausforderungen auf allen Ebenen weiter vertiefen.

Dazu gehören vor allem die strukturellen Veränderungen auf beiden Seiten: Im Bistum Speyer werden aus vormals 346 Pfarreien 70 neue, größere Pfarreien gebildet, in denen die bisherigen Pfarreien, Kuratien oder Filialen in der Regel als Gemeinden weiterbestehen können. In der Evangelischen Kirche der Pfalz werden die rund 400 Kirchengemeinden in Regionalen Kooperationszonen von je vier bis sechs Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Da die Gebiete und Strukturen oftmals nicht deckungsgleich sind, müssen zu den bewährten Modellen neue Formen der Begegnung, des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit entwickelt werden.

Hinzu kommt in beiden Kirchen allein schon aus demographischen Gründen ein weiterer Rückgang der Mitgliederzahlen sowie der finanziellen und personellen Ressourcen. Die prägende Kraft des Christentums verliert an Selbstverständlichkeit. Gefragt sind deshalb neue ökumenisch-missionarische Initiativen. Wir müssen den christlichen Glauben all denen als Antwort auf die tiefen Sehnsüchte des Menschen anbieten, die am Rande der Kirche stehen, ausgetreten oder ungetauft sind.

Eine Herausforderung für die Ökumene stellen weitere Entwicklungen dar. Dies beginnt bei globalen Problemen (v.a. Bekämpfung von Hunger und Armut, Migration und Flüchtlingselend, Klimawandel, Folgen unseres Finanz- und Wirtschaftssystems), geht über gesellschaftliche Veränderungen (v.a. demographischer Wandel, geänderte Lebensumstände in Beruf und Familie) bis hin zu prägenden Tendenzen der Postmoderne (v.a. Säkularisierung, Milieubildung und Individualisierung).

In dieser grundlegend veränderten Situation stellt sich für Landeskirche und Bistum die Aufgabe, zusammen mit den ACK-Kirchen, auf allen Ebenen kirchlichen Lebens innovativ, kraftvoll und mutig ihre Stimme zu erheben und selbst in glaubwürdiger Weise Alternativen zu aktuellen Fehl-

entwicklungen vorzuleben. Dabei wird die Stimme der Kirchen umso mehr Gehör finden, je mehr es gelingt, gemeinsam in Wort und Tat Zeugnis abzulegen von der Hoffnung, die uns erfüllt.

3. Kapitel: Konkrete Zusammenarbeit

Im 3. Kapitel werden zur Ökumene in ihrer ganzen Breite konkrete Empfehlungen gegeben und Vereinbarungen getroffen. In erster Linie geht es um die Gestaltung des ökumenischen Lebens vor Ort. Katholische Pfarreien und protestantische Kirchengemeinden stehen jedoch in engem Zusammenhang mit anderen kirchlichen Akteuren und Ebenen. Dies gilt umso mehr angesichts einer Gemeindearbeit/Pastoral, die ihren Blick über den eigenen Kirchturm hinaus weitet hin zur Lebenswelt und zu den Bedürfnissen aller Menschen, die in einem einheitlich strukturierten Gebiet leben (Sozialraumorientierung). Insofern sind auch Einrichtungen der Caritas und Diakonie, Schulen und Kindertagesstätten, übergemeindliche Dienste bzw. kategoriale Seelsorgebereiche uvam. mit ihren vielen Bezügen zur Gemeindeebene Gegenstand dieses Kapitels.

Der vorliegende Leitfaden ist zunächst eine Vereinbarung zwischen dem Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Adressaten sind deshalb in erster Linie die Haupt- und Ehrenamtlichen in den katholischen Pfarreien und protestantischen Kirchengemeinden. Die anderen ACK-Kirchen in der Pfalz/Saarpfalz sind ebenfalls mit im Blick. An vielen Stellen ermutigen die Regelungen des 3. Kapitels zur Offenheit für und zur Kooperation mit orthodoxen, freikirchlichen und anderen ACK-Gemeinden am Ort, wie es vielerorts bereits geschieht.

In einem *ersten Teil „Ökumene in den neuen Strukturen“* (3.1.) geht es um Formen der Begegnung, des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit vor Ort. Konkret geht es um gemeinsame Treffen der Gremien bzw. der haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger, um die Benennung von Ansprechpersonen für ökumenische Belange sowie um die Bildung von Ökumenausschüssen. Ziel ist, angesichts aller Veränderungen auf beiden Seiten (Gemeindepastoral 2015, Regionale Kooperationszonen), gewachsene und bewährte Strukturen der Kommunikation und Kooperation nach Möglichkeit zu erhalten und neue Formen des ökumenischen Miteinanders zu entwickeln.

Im *zweiten Teil „Einzelne Handlungsfelder“* (3.2.) finden sich konkrete Empfehlungen für das ökumenische Miteinander in seiner ganzen Breite und Vielfalt. In alphabetischer Reihenfolge werden ökumenische Impulse für zahlreiche kirchliche Handlungsfelder gegeben. Dabei ist der Bogen weit gespannt: Er reicht vom Engagement in der „ACK“ über die Berei-

che „Gebet und Gottesdienst“, „Jugend“ und „Seelsorge“ mit all ihren Facetten bis hin zu „Weltkirchlichen Aufgaben / Mission und weltweiter Ökumene“.

Insgesamt ist das 3. Kapitel mit seiner Fülle an Regelungen und Empfehlungen mehr als ein Katalog ökumenischer Bausteine zum Auswählen und Abhaken. Sein Ziel besteht darin, in allen Pfarreien/Kirchengemeinden das Bewusstsein zu wecken und zu vertiefen, dass das Mühen um die Einheit ein kirchlicher Grundauftrag ist bzw. dass Ökumene künftig eine Grunddimension des ganzen kirchlichen Handelns in Bistum und Landeskirche sein soll.

„Die dritte durchtragende Dimension unseres Prozesses „Gemeindepastoral 2015“ ist die Ökumene, für die ich mich seit Beginn meines Wirkens einsetze. Gemeinsame Frucht dieses Bemühens ist nicht zuletzt das Entstehen eines ökumenischen Leitfadens, der ebenfalls bis 2015 zusammen mit der evangelischen Landeskirche erarbeitet wird.“ (*Vorwort von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zu „Gemeindepastoral 2015“*)

„Ökumenische Fortschritte wird es meines Erachtens nur geben, wenn die Kirchen zu ihren apostolischen Ursprüngen und das heißt: in die biblischen Texte zurückkehren, um von dort aus wieder mit jenem Anfang anzufangen, der als Grund der Kirche bezeugt wird, nämlich Jesus Christus. Ich möchte es geradezu als ökumenische Regel formulieren: Eine substantielle Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen wird es nur im Rückgang in die Texte der Heiligen Schrift geben!“ (*Kirchenpräsident Christian Schad in einem Presstext im Juli 2014*)

Zugleich bietet das 3. Kapitel eine Reihe von Chancen. Das Interesse für den anderen sowie Verständnis und Wertschätzung für seine Art, Kirche zu sein, wachsen durch wechselseitige Information und Begegnung. In der gemeinsamen bzw. arbeitsteiligen Vorbereitung und Durchführung konkreter Projekte werden vorhandene Kräfte gebündelt und es entsteht Raum für Neues. Zugleich wird durch ein ökumenisches Auftreten das Zeugnis der Kirchen in der Gesellschaft glaubwürdiger und wirksamer.

3.1. Ökumene in den neuen Strukturen

Bistum und Landeskirche ist es ein großes Anliegen, dass das ökumenische Miteinander vor Ort in der veränderten Landschaft von Pfarreien und Kirchengemeinden fortgeführt und weiterentwickelt wird (siehe 2. Kapitel). Auch in den neuen Strukturen braucht es verbindliche Formen der Begegnung, des Informationsaustauschs und der Absprachen hinsichtlich der konkreten Zusammenarbeit. Diesem Ziel dienen die folgenden Regelungen.

Exkurs: Kurzer Überblick über die neuen gemeindlichen Strukturen in Landeskirche und Bistum:

Im Bistum Speyer werden zum 1.1.2016 aus den bestehenden 346 Pfarreien 70 neue, größere Pfarreien gebildet. Diese sind nach dem Modell „**Pfarrei in Gemeinden**“ aufgebaut.

Dabei gilt es, zunächst die **Pfarrei** als Ganze in den Blick zu nehmen. Deshalb gibt es einen zentralen Gottesdienstort und ein zentrales Pfarrbüro, in dem grundsätzlich alle Mitglieder des Pastoralteams ihren Platz haben. Jede Pfarrei wird von einem **Pfarrer** zusammen mit einem **Pastoralteam** (Kooperator, Kaplan, Diakon, Pastoral- bzw. Gemeindereferent/-referentin) geleitet. Jede Pfarrei hat einen **Pfarrerrat**, der auf der Grundlage eines **Pastoralen Konzepts** die pastoralen Aktivitäten der Pfarrei plant und koordiniert, und einen **Verwaltungsrat**, der sich um die Vermögens-, Bau- und Personalangelegenheiten der Pfarrei kümmert.

Innerhalb der Pfarrei können die bisherigen Pfarreiengemeinschaften, Pfarreien, Kuratien oder Filialen als **Gemeinden** weiterbestehen. In ihnen ereignet sich, getragen vom Engagement der Gemeindemitglieder, kirchliches Leben vor Ort. Vertreten werden die Belange der Gemeinde durch den **Gemeindeausschuss**.

In der Evangelischen Kirche der Pfalz sind die 424 **Kirchengemeinden** die Basis des kirchlichen Lebens vor Ort. Jede Kirchengemeinde wird gemeinsam von **PfarrerIn/Pfarrer** und **Presbyterinnen und Presbytern** geleitet. Sie tragen gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung.

Das Wirkungsfeld einer/eines Pfarrerin/Pfarrers ist das **Pfarramt**. Es kann mit einer Kirchengemeinde deckungsgleich sein, kann mehrere Kirchengemeinden umfassen; oder eine Kirchengemeinde hat mehrere Pfarrämter.

Vier bis sechs Pfarrämter bilden eine **Regionale Kooperationszone**. Die beteiligten Kirchengemeinden sollen verbindlich zusammenarbeiten. Ziele dieser Zusammenarbeit sind Profilierung und Entlastung.

Die folgenden Regelungen

- verfolgen das Ziel, Formen der Begegnung und der Zusammenarbeit zu finden, die den unterschiedlichen Strukturen auf beiden Seiten gerecht werden und dennoch praktikabel sind.
- erkennen an, dass auch in Zukunft Ökumene vor Ort auf Gemeinde- bzw. Kirchengemeindeebene gelebt und gestaltet wird. Gleichzeitig nehmen sie das Gebiet einer katholischen Pfarrei mit den jeweiligen protes-

tantischen Kirchengemeinden als Bezugsgröße für übergemeindliche Absprachen, Vernetzungen und gemeinsame Aktivitäten in den Blick.

- beinhalten eine sachgemäße Aufgabenverteilung und gegenseitige Zuordnung von Haupt- und Ehrenamtlichen. Beide haben eine je eigene Rolle im ökumenischen Miteinander. Zugleich sollen sie vor Überforderung geschützt werden.
- haben einen unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrad. Sie wollen ökumenische Zusammenarbeit garantieren und gleichzeitig genügend Raum für die Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten lassen.

Ökumene auf der Ebene der Pfarrei bzw. aller beteiligten Kirchengemeinden:

1. Jährliches Treffen der haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger

Einmal im Jahr trifft sich das Pastoralteam der katholischen Pfarrei mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern der protestantischen Kirchengemeinden, die überwiegend auf dem Gebiet der Pfarrei liegen bzw. mit denen eine ökumenische Zusammenarbeit bereits besteht oder angestrebt wird.

In einem Jahr lädt die katholische Seite zu diesem Treffen ein, im darauf folgenden Jahr die evangelische Seite. Zu diesem Treffen sollen auch Vertreter anderer ACK-Gemeinden vor Ort eingeladen werden.

Ziele dieses Treffens sind:

- Begegnung und sich Kennenlernen
- Gegenseitiger Informationsaustausch
- Klärung der jeweiligen Ansprechpartner
- Erstellung eines Jahreskalenders aller ökumenischen Gottesdienste und Aktivitäten
- Absprache von Terminen (z.B. gemeinsame/stellvertretende Beteiligung an ökumenischen Ereignissen)
- Initiierung neuer Aktivitäten auf der Ebene der Pfarrei bzw. der beteiligten Kirchengemeinden

2. Ökumenebeauftragte

Bistum und Landeskirche erachten die Benennung von Ökumenebeauftragten aus dem Pastoralteam für die Pfarrei bzw. aus dem Kreis der Pfarrerrinnen/Pfarrer für das Gebiet der gegenüberliegenden Kirchengemeinden für sinnvoll. Dies kann die Zusammenarbeit angesichts der neuen Strukturen auf beiden Seiten erleichtern und die anderen haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger entlasten.

Auf katholischer Seite nimmt ein Mitglied des Pastoralteams die Aufgabe des Ökumenebeauftragten für die Pfarrei wahr.

Auf evangelischer Seite gibt es zwei Alternativen:

- a) Aus dem Kreis der Pfarrerinnen/Pfarrer, deren Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Pfarrei liegen, nimmt eine/ein PfarrerIn/Pfarrer die Aufgaben des Ökumenebeauftragten wahr.
- b) Die Aufgaben des Ökumenebeauftragten werden von jedem/jeder Pfarrer/PfarrerIn für seine/ihre Kirchengemeinde/n wahrgenommen.

Die Aufgaben des Ökumenebeauftragten sind:

- Erste/r AnsprechpartnerIn/Ansprechpartner für die andere Seite
- Koordination der ökumenischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Pfarrei bzw. der betreffenden Gemeinden und Kirchengemeinden
- Leitung des Ökumeneausschusses (siehe 3.)
- Teilnahme an den Begegnungen der Gemeindeausschüsse mit den Presbyterien

3. Ökumeneausschuss

Auf katholischer Seite können die ehrenamtlichen Ansprechpersonen für ökumenische Belange in den Gemeinden (siehe 4.) zusammen mit dem Ökumenebeauftragten einen Ökumeneausschuss der Pfarrei bilden. Dessen Aufgaben kann aber auch der Pfarreirat übernehmen. Auch auf protestantischer Seite kann die Bildung eines gemeinsamen Ökumeneausschusses aller beteiligten Kirchengemeinden sinnvoll sein. Anstelle konfessioneller Ökumeneausschüsse kann von der Pfarrei und den beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Ausschuss für ökumenische Fragen gegründet werden. Ebenso können die Aufgaben des Ökumeneausschusses von einer lokalen ACK, der die katholische Pfarrei bzw. die protestantischen Kirchengemeinden angehören, wahrgenommen werden.

Die Aufgaben des Ökumeneausschusses sind:

- Initiierung und Planung ökumenischer Aktivitäten auf der Ebene der Pfarrei bzw. der beteiligten Kirchengemeinden
- Koordination und Vernetzung der ökumenischen Aktivitäten innerhalb der Pfarrei bzw. der beteiligten Kirchengemeinden
- Einspeisung relevanter Themen aus den Kirchengemeinden/Gemeinden in die Ebene der Pfarrei bzw. der anderen beteiligten Kirchengemeinden
- Impulsgebung für das ökumenische Miteinander in den Gemeinden/Kirchengemeinden

Ökumene auf der Ebene der Gemeinden bzw. der einzelnen Kirchengemeinden:

4. Ehrenamtliche Ansprechperson

In den Gemeinden/Kirchengemeinden kann es sinnvoll sein (aufgrund bestehender Strukturen oder wegen eines regen ökumenischen Lebens vor

Ort), jeweils eine ehrenamtliche Ansprechperson für ökumenische Belange zu benennen. Deren Aufgaben können auch von einem Team, das auch ökumenisch besetzt sein kann, wahrgenommen werden. Die Ansprechperson bzw. mindestens ein Teammitglied ist Mitglied im Gemeindeausschuss/Presbyterium. Sie bzw. ein Teammitglied ist gleichzeitig Mitglied des Ökumeneausschusses auf Ebene der Pfarrei bzw. der beteiligten Kirchengemeinden, sofern ein solcher eingerichtet ist.

Die Aufgaben der ehrenamtlichen Ansprechperson bzw. der Teammitglieder sind:

- erster Ansprechpartner für ökumenische Belange auf Gemeinde-/Kirchengemeindeebene gegenüber der Pfarrei bzw. den anderen beteiligten Kirchengemeinden
- erster Ansprechpartner für ökumenische Belange gegenüber den anderen Konfessionen am Ort, gegenüber Vereinen, der Kommune usw.
- Planung und Koordination ökumenischer Aktivitäten auf Ebene der Gemeinde/Kirchengemeinde
- enge Kommunikation und Abstimmung mit dem Ökumenebeauftragten aus dem Kreis des Pastoralteams bzw. aus dem Kreis der Pfarrerinnen/Pfarrer

5. Treffen von Gemeindeausschuss und Presbyterium

Die Gemeindeausschüsse können sich mit dem Presbyterium vor Ort treffen. Der/die katholische und (sofern es eine/einen solche/solchen gibt) protestantische Ökumenebeauftragte nehmen an diesen Treffen teil. Die Inhalte dieser Treffen werden zur besseren Abstimmung in die Pfarreiebene (Pastoralteam, Pfarreirat) bzw. in die anderen beteiligten Kirchengemeinden eingespeist.

Ziele dieses Treffens sind:

- Begegnung und sich Kennenlernen
- Informationsaustausch
- Planung ökumenischer Aktivitäten auf Gemeinde-/Kirchengemeindeebene in Abstimmung mit der Pfarrei bzw. den anderen Kirchengemeinden

3.2. Einzelne Handlungsfelder

Die in 3.1. getroffenen Regelungen zur Ökumene in den neuen Strukturen bilden den Rahmen für eine gute Zusammenarbeit zwischen den katholischen Pfarreien und Gemeinden und den protestantischen Kirchengemeinden vor Ort. Dieser Rahmen muss jedoch mit Leben gefüllt werden. Im Folgenden werden deshalb konkrete Anregungen und Empfehlungen für das ökumenische Miteinander in seiner ganzen Breite und Vielfalt gegeben. Dabei ist vor Ort eine sinnvolle Auswahl aus der Fülle an Möglichkeiten für ökumenische Aktivitäten zu treffen.

Am Beginn eines jeden Abschnitts steht eine kurze Einführung in die Relevanz des jeweiligen Handlungsfelds. Daran schließen sich konkrete Empfehlungen und Regelungen an. Unter „**Bestätigen**“ finden sich dabei jene, die in vielen Pfarreien/Kirchengemeinden und Arbeitsfeldern bereits praktiziert werden und wenn möglich beibehalten werden sollen. Neuere ökumenische Initiativen bzw. solche, die bislang nur vereinzelt aufgegriffen worden sind, die jedoch nach dem Willen beider Kirchen nach Möglichkeit auch andernorts umgesetzt werden sollten, stehen unter „**Ermutigen**“. Unter der Überschrift „**Verpflichten**“ werden an manchen Stellen Vereinbarungen getroffen, die in Landeskirche und Bistum verbindlich umgesetzt werden sollen.

ACK

siehe auch: Gemeindepartnerschaften

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist ein Zusammenschluss christlicher Kirchen in Deutschland. Sie will die ökumenische Zusammenarbeit und die Einheit der Kirchen fördern. Sie bildet den Nationalen Kirchenrat für Deutschland und ist als solcher assoziierte Organisation beim Weltkirchenrat. ACK gibt es auch auf regionaler und lokaler Ebene. Das Bistum Speyer und die Evangelische Landeskirche sind Mitglieder der „ACK Region Südwest“, die 1975 gegründet wurde.

Die in der ACK verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden – zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Auch wenn das ökumenische Miteinander zwischen dem Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz aufgrund des identischen Territoriums und ähnlicher Strukturen ein eigenes Gepräge hat, verstehen beide Ökumene im umfassenden Sinn, nämlich als Begegnung und Zusammenarbeit aller christlichen Kirchen mit dem Ziel, die volle kirchliche Einheit zu verwirklichen. Grundlage der ökumenischen Zusammenarbeit und des gemeinsamen Zeugnisses ist die „Charta Oecumenica“, insbesondere auch die darin ausgesprochene Verpflichtung, auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen.

Bestätigen

- Mitgliedschaft und Engagement von Pfarreien und Kirchengemeinden in den bestehenden ACKs auf lokaler Ebene und Wertschätzung ihrer Arbeit

- Aufgreifen und Umsetzung von Initiativen, die von der ACK ausgehen, z.B. Gebetswoche für die Einheit der Christen, Tag der Schöpfung, Ökumenisches Gebet im Advent
- Mitgliedschaft von Landeskirche und Bistum in der ACK – Region Südwest

Ermutigen

- Weiterentwicklung bestehender Gemeindeparterschaften zu lokalen ACKs bzw. Neugründung lokaler ACKs auf Ebene der Pfarreien, regionalen Kooperationszonen, Städten usw.
- Regelmäßige Kontakte zu und Informationsaustausch mit den Gemeinden der ACK-Mitgliedskirchen, die in Pfarreien und Kirchengemeinden beheimatet sind
- Gestaltung ökumenischer Aktivitäten (Gottesdienste, Pfarr-/Gemeindefeste, Gebetswoche für die Einheit der Christen, Tag der Schöpfung, Bibelwochen usw.) in Zusammenarbeit mit allen ACK-Mitgliedskirchen vor Ort
- Auseinandersetzung mit Inhalt und Zielen der „Charta Oecumenica“ und Entwicklung konkreter gemeinsamer missionarischer Initiativen

Caritas/Diakonie

Der caritativ-diakonische Dienst ist eine Wesensaufgabe der Kirche. Christinnen und Christen antworten in der Hinwendung zu den Armen und Bedrängten auf Gottes Liebe, indem sie sie an andere weiterschicken, und erfüllen so das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe. Diese Hinwendung ist unabhängig von Rasse, Geschlecht, Konfession oder Ideologie und erfolgt ohne den Anspruch religiöser Vereinnahmung. Der Dienst am Menschen ist umso überzeugender, wenn er von Angehörigen beider Konfessionen gemeinsam geleistet wird. Das caritativ-diakonische Handeln in ökumenischer Gemeinschaft macht das Bekenntnis der Kirche zu Gott, der die Liebe ist, vor der Welt glaubwürdig.

Bestätigen

In den Pfarreien und Kirchengemeinden bzw. in der Gemeindecaritas und gemeindenahen Diakonie wird der Dienst am Nächsten konkret in Form von

- ökumenisch verantworteten Nachbarschaftshilfen
- ökumenisch koordinierten Besuchsdiensten für Kranke, Neuzugezogene
- ökumenischen Seniorenkreisen
- ökumenischer Trauerbegleitung usw.

Darüber hinaus gibt es im Bereich des Bistums Speyer und der Evangelischen Landeskirche der Pfalz eine beachtliche Zahl von ökumenischen Kooperationen:

- Ökumenische Sozialstationen (flächendeckendes Angebot der ambulanten Krankenpflege)
- ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste (Hospizbegleitung und Trauerarbeit)
- „Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz“ (Förderschulen, Werkstätten, Wohnangeboten und Integrationsbetrieben Förderung und Beschäftigung für Menschen mit Beeinträchtigung)
- „Ökumenische Fördergemeinschaft Ludwigshafen“ (aufsuchende Hilfen, Kinderhort, Jugendtreff und Mädchengruppe Jugend- und Brennpunktarbeit)
- „Ökumenisches Sozialzentrum Landau“ (Erziehungsberatung, Sozialberatung und Bewohnerarbeit im sozialen Brennpunkt)

Ermutigen

- Entwicklung gemeinsamer Positionen gegenüber der öffentlichen Hand im Hinblick auf caritative/diakonische Projekte.
- Ökumenische Projekte sollen sich künftig in freier Initiative im Sozialraum entfalten, möglichst kreativ und unbürokratisch; z.B. in Form von: gemeinsamer Brennpunkt- und Randgruppenarbeit (z. B. für Arbeitslose, Aussiedler, Asylanten), gemeinsamer Anwaltschaft im Hinwirken auf konkrete Veränderungen vor Ort

Verpflichten

- Nach den Prinzipien der sozialraumorientierten diakonischen Pastoral/Gemeindearbeit soll künftig der unmittelbare Dienst vor Ort und die professionelle Hilfe von Caritas und Diakonie in Netzwerken aller im Sozialraum aktiven Menschen über Konfessionsgrenzen hinweg gebündelt werden.
- Bei neuen vertraglich geregelten ökumenischen Kooperationen zwischen ambulanten und stationären Trägern ist aus kirchen- und arbeitsrechtlichen Gründen die Zuordnung zu einem der beiden konfessionellen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege unerlässlich.

Ehe und Familie

siehe auch Gottesdienste, Kasualien

Ehe und Familie sind die Keimzellen von Gesellschaft und Kirche. Als Eheleute leben Männer und Frauen partnerschaftlich und in Treue zusammen und schenken einander Liebe und Geborgenheit. Als Eltern bezeugen sie ihren Kindern durch ihre liebende Fürsorge und ihr Vertrauen die grenzenlose Liebe Gottes.

Insbesondere konfessionsverbindende Ehen und Familien tragen wesentlich zum Zusammenwachsen der Kirchen bei: In ihnen geschieht ökume-

nische Begegnung, Offenheit für unterschiedliche Glaubenstraditionen und wechselseitiges Lernen im Kleinen. Oft sind sie der Motor ökumenischer Initiativen vor Ort. Konfessionsverbindende Ehen stehen aber zugleich vor besonderen Herausforderungen, die bisweilen als belastend erfahren werden.

Für die Kirchen erwächst aus alldem der Auftrag, Paaren und Familien (auch und gerade, wenn sie konfessionsverbindend sind) ihre besondere Sorge zuzuwenden.

Bestätigen

- Das Recht konfessionsverbindender Paare auf eine „Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung“, sofern dies von den Brautleuten gewünscht wird
- Eingehen auf die berechtigten Wünsche konfessionsverbindender Paare im Hinblick auf die Gestaltung der kirchlichen Trauung und anderer Kasualien
- Ökumenische Offenheit bzw. Kooperation bei Angeboten für Ehen und Familien (z.B. Krabbelgruppen/Eltern-Kind-Gruppen, Familienkreise, Angebote zur Gestaltung der Paarbeziehung oder der Kindererziehung, Beratungsangebote von Diakonie und Caritas)
- Ökumenische bzw. ökumenisch offene Hauskreise
- Kooperation in familienpolitischen Fragen des Familienbunds der Katholiken Speyer und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Familienfragen (eaf) in der Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Familienorganisationen (AGF) und im Landesbeirat für Familienpolitik
- Ökumenische Kooperation in der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen (LFBK)

Ermutigen

- Gemeinsame Begleitung konfessionsverbindender Paare auf dem Weg zur Trauung (z. B. ökumenische Ehevorbereitungskurse)
- Ökumenische Gottesdienste für bestimmte Zielgruppen (z.B. für Jungverliebte am Valentinstag, für werdende Eltern)
- Ökumenische Familienfreizeiten/-wochenenden
- Ökumenische Offenheit bei der Feier von Ehejubiläen in Kirchengemeinden und Pfarreien
- Gemeinsamer gesellschaftspolitischer Einsatz für Ehe und Familie auf allen Ebenen

Ehrenamt

Ehrenamtliches/Freiwilliges Engagement gehört zum Wesen der Kirche. Es ist gegründet in der Taufe als Sakrament. Wer getauft ist, gehört zur

Gemeinschaft, ist mit Gaben beschenkt und berufen, sich mit seinen Gaben einzubringen und zu beteiligen. Jede/Jeder Christin/Christ ist Teil des Leibes Christi und trägt zum Aufbau des Leibes bei. Das Priestertum aller Getauften, die gemeinsame Berufung und Sendung aller Gläubigen, meint, dass alle ihre Begabungen im Dienst an den Mitmenschen einbringen, ihren Verantwortungsbereich mitgestalten und somit wirkungsvoll das Miteinander in Kirche und Gesellschaft stärken können. Damit dies gelingen kann, braucht es förderliche Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes sowie ein zeitgemäßes und zukunftsorientiertes Verständnis der Zusammenarbeit von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden. Freiwilliges Engagement trägt maßgeblich zur öffentlichen Wahrnehmung von Kirche bei. Es ergänzt die Arbeit der beruflich Mitarbeitenden.

Bestätigen

Auf Pfarrei-/Kirchengemeindeebene gemeinsames ehrenamtliches Engagement

- bei ökumenischen Veranstaltungen (z.B. Weltgebetstag, Kinder- und Familiengottesdienste, Hungermärsche)
- in ökumenischer Seniorenarbeit und Besuchsdiensten
- in gemeindlichen Einrichtungen, Gruppen und Kreisen (z.B. ökumenische Gemeindebüchereien, Chöre, Instrumentalgruppen, Jugendarbeit)
- im caritativ-diakonischen Bereich (z.B. Tafeln)

Auf anderen Ebenen gemeinsames ehrenamtliches Engagement

- in der Seelsorge (z.B. Hospiz- und Trauerarbeit, ambulante Hospizarbeit, Telefonseelsorge)
- im caritativ-diakonischen Bereich (z.B. Behindertenhilfe, ökumenische Sozialstationen und Krankenpflegevereine, Grüne Damen und Herren in Krankenhäusern, Flüchtlings- und Migrationsarbeit)
- in der Erwachsenenbildung
- bei Veranstaltungen und Projekten (z.B. Ökumenische Kirchentage, Projekt „Qualifizierung von SeniorTRAINERinnen in Rheinland-Pfalz“)
- in Netzwerken (z.B. „Ökumenisches Forum christlicher Frauen“)

Ermütigen

- Ökumenisch durchgeführte Weiterbildung in Freiwilligenmanagement
- Ausbau des gemeinsamen kollegialen Austauschs zum Thema „freiwilliges Engagement“
- Ökumenische Werkstatt „neue Ansätze im Ehrenamt“
- Ökumenische Kooperation bei der Entwicklung von Freiwilligen-Projekten

Erwachsenenbildung

Einrichtungen und Angebote der kirchlichen Erwachsenenbildung helfen Menschen, sich in einer pluralen Welt, in der Entscheidungen immer rascher und zugleich immer schwieriger zu fällen sind, zu orientieren. Zugleich bieten sie den Menschen Möglichkeiten der Qualifizierung und Unterstützung, um angesichts der innerkirchlichen und gesellschaftlichen Umbrüche ihren Platz in Kirche und Welt zu finden und verantwortlich zu gestalten. Eine ökumenische Zusammenarbeit in diesem Bereich schafft nicht nur Synergieeffekte, sondern trägt auch dazu bei, dass die Kirchen – unter Wahrung des je eigenen Profils – ihren Auftrag zur Mitgestaltung der Gesellschaft wirksamer und glaubwürdiger erfüllen.

Bestätigen

- Gemeinsame Veranstaltungen zu Gedenktagen (z.B. Reichspogromnacht)
- Gemeinsame Angebote für besondere Zielgruppen (z.B. Singles, Frauen, Männer, Alleinerziehende)
- Ökumenisch veranstaltete Ausstellungen mit Begleitprogramm
- Durchführung ökumenischer Studientage und Studienreisen
- Regelmäßige Treffen zwischen den Verantwortlichen der „Katholischen Erwachsenenbildung Diözese Speyer“ und der „Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft“ zur Initiierung und Planung gemeinsamer Projekte

Ermutigen

- Gegenseitige Einladung zu konfessionell gebundenen Veranstaltungen
- Nutzung von Synergieeffekten durch Offenheit zur Kooperation in der Bildungsarbeit vor Ort und durch die gemeinsame Nutzung der Infrastrukturen (Räume, Medien usw.) bei gleichzeitiger Beachtung lokaler Voraussetzungen und Gegebenheiten (Personal, Traditionen usw.)
- Formen der gemeinsamen Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Finanzen/Immobilien

Im Bereich der materiellen Ressourcen ist die Grundlage einer guten Zusammenarbeit, sowohl auf Ebene der Pfarreien und Kirchengemeinden/ Pfarrämter als auch auf Ebene von Bistum und Landeskirche, die Achtung der jeweiligen Verantwortungsbereiche, Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten. Dies gilt auch für kirchliche Gebäude, die von verschiedenen Pfarreien/Kirchengemeinden oder anderen Personen oder Gruppen genutzt werden. Aufgrund eines Rückgangs kirchlicher Finanzmittel, kirchlichen Personals und kirchlicher Veranstaltungen sowohl im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) als

auch der Diözese Speyer ist auf dieser Grundlage zugleich in Zukunft eine vermehrte Kooperation im Immobilienbereich notwendig und sinnvoll.

Bestätigen

- Dort, wo klare Regeln im Finanz- und Immobilienbereich herrschen (z. B. gegenseitige Nutzungsvereinbarungen für kirchliche Gebäude, Trägerschaft der ökumenischen Telefonseelsorge), soll diese bewährte Zusammenarbeit unverändert weiterbestehen.
- Die bewährte und gelungene Kooperation bei der Errichtung und Nutzung von Gottesdiensträumen in besonderen Einrichtungen dritter Träger (z. B. Kliniken, Justizvollzugsanstalten) soll weitergeführt werden.
- Die etablierten Strukturen der gegenseitigen Information und ggf. Abstimmung zwischen den Finanz- und Immobilienabteilungen beider Kirchen auch im Verhältnis zur staatlichen Gesetzgebung und im Liegenschaftsbereich sollen fortgeführt werden.

Ermutigen

- Falls es erforderlich sein sollte, kirchliche Gebäude aufzugeben, oder wenn diese während einer größeren Renovierungsphase nicht genutzt werden können – wobei es hierbei zunächst und vordringlich um Pfarreime bzw. Gemeindehäuser gehen wird, nur in Ausnahmefällen auch um Kirchen –, wird den protestantischen Kirchengemeinden und den katholischen Pfarreien zur Sicherstellung der seelsorgerlichen Aktivitäten vor Ort empfohlen, die gemeinsame Nutzung kirchlicher Gebäude zu erwägen. Die Landeskirche und das Bistum begrüßen deshalb ausdrücklich, wenn sich Pfarreien und Kirchengemeinden gegenseitig durch die Vermietung pfarrlicher bzw. kirchengemeindlicher Räume unterstützen.

Frauen und Männer

Die Arbeit mit Frauen und Männern orientiert sich an geschlechtsspezifischen Fragestellungen des Lebens und Glaubens und nimmt gesellschaftliche Entwicklungen auf. Deshalb bieten die Kirchen durch ihre Arbeitsstellen differenzierte Angebote für Frauen und Männer an. Die Arbeitsstellen kooperieren mit den bundesweiten kirchlichen Verbänden der Frauen- und Männerarbeit.

Bestätigen

- Ökumenische Frauen- und Männergruppen
- Ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag
- Weltgebetstagsarbeit mit gemischt konfessionellen Vorbereitungsgruppen, Seminaren und Studienfahrten
- Ökumenische Frauenfrühstückstreffen

- Ökumenische Frauentage in wechselnder Verantwortung
- Ökumenisches Jahres-Seminar des Fachbereichs Frauen, der Frauen-seelsorge im Bistum Speyer, der Landfrauenvereine und des Katholi-schen Deutschen Frauenbundes.
- Fortbildungsangebote für Frauen (z. B. Fernstudium Ökumene, „Kom-petent in die Öffentlichkeit“)
- Ökumenische Initiative „Männerfrühling“ in der Metropolregion Rhein-Neckar
- Zusammenarbeit des „Männernetz Pfalz“ und der „Männerseelsorge des Bistums Speyer“ bei der Programmgestaltung

Ermutigen

- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Blick auf die lokalen Vor-aussetzungen und Gegebenheiten (z. B. Austausch von Referentinnen und Referenten, gegenseitige Einladung zu Veranstaltungen)
- Entwickeln gemeinsamer Zielperspektiven für die zukünftige Bildungs-arbeit

Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung

Als Christinnen und Christen glauben wir an Gott, den „Schöpfer des Himmels und der Erde“, an Jesus Christus, der in seiner Menschwerdung zum Bruder aller geworden ist, und an den Heiligen Geist, der alles leben-dig macht. Die Achtung vor dem Leben und dessen Bewahrung vor Zer-störung ist daher eine Grundhaltung und ein Gebot für alle Christinnen und Christen. Das schließt eine Bewahrung und Pflege der Lebensräume und eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Güter ein. Leben und Schöpfung sind aber auch bedroht durch soziale Konflikte, die durch Ungerechtigkeit entstehen. Der Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit ist daher untrennbar mit dem Einsatz für das Leben und die Bewahrung der Schöpfung verbunden. Deshalb haben sich die Kirchen ausdrücklich ver-pflichtet, ihre Verantwortung für den Schutz des Lebens in all seinen Di-mensionen und Facetten wahrzunehmen.

Bestätigen

- Gemeinsame Gottesdienste zur „Woche für das Leben“, zum „Ökume-nischen Tag der Schöpfung“ und zur „Ökumenischen FriedensDekade“
- Gemeinsame Beteiligung an Projekten zu den Themen des konziliaren Prozesses (z.B. Fair Trade, Weihnachten weltweit)
- Örtliche Initiativen von Pfarreien/Kirchengemeinden und politischen Gemeinden (z.B. „Grüner Gockel“, Agenda 21-Gruppen, „Fair-Trade-Gemeinde“)

- „Ökumenisches Pfälzer Forum“ des Kuratoriums „Weltweite Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und des Katholikenrats im Bistum Speyer
- Gemeinsame Beteiligung von Bistum und Landeskirche am Projekt „Nachhaltig Predigen“
- Enger Kontakt und Abstimmung der Umweltbeauftragten beider Kirchen

Ermutigen

- Gemeinsames Aufgreifen der Anliegen der „Woche für das Leben“, des „Ökumenischen Tages der Schöpfung“ und der „Ökumenischen FriedensDekade“ in Kirchengemeinden und Pfarreien
- Gemeinsame Umsetzung von Initiativen der kirchlichen Hilfswerke (Brot für die Welt, Misereor, Adveniat)
- Ausloten von Kooperationen in den Bereichen Energieeinsparung, Mobilität und Beschaffung auf allen kirchlichen Ebenen
- Intensiver Austausch über Einzelfragen zu den Themen des konziliaren Prozesses, in denen keine volle Übereinstimmung herrscht (z.B. grüne Gentechnik), zusammen mit Gesprächspartnern aus Wissenschaft und Politik

Gebet und Gottesdienst

a) Gottesdienste allgemein

Gemeinschaft im Gebet und in der Feier des Gottesdienstes ist das Herz der Pfarreien/Kirchengemeinden und aller ökumenischen Bemühungen und Aktivitäten; sie ist die „Seele der Ökumene“. Ökumenische Gottesdienste bringen deshalb die in den vergangenen Jahrzehnten wiederentdeckten Gemeinsamkeiten im Glauben (z.B. Heilige Schrift) und in der Art und Weise, wie dieser gefeiert wird (Gebete, Lieder, Rituale), sichtbar zum Ausdruck und zeigen, dass unter Christen durch die Taufe ein starkes Band der Einheit besteht. Sie festigen und fördern das ökumenische Miteinander zwischen den Kirchen, wecken und vertiefen die Sehnsucht nach der vollen kirchlichen Einheit und sind Schritte auf dem Weg zu ihrer Verwirklichung. Darüber hinaus dienen sie dem gemeinsamen christlichen Zeugnis vor und inmitten der Welt.

Ein ökumenischer Gottesdienst wird getragen von zwei oder mehreren Kirchen, die bei seiner Vorbereitung und Durchführung beteiligt sind oder sich arbeitsteilig abgesprochen haben. Das Gebet um die sichtbare Einheit der Kirche ist in ihm ein zentrales Anliegen. Diesen Kriterien muss ein Gottesdienst entsprechen, damit er als „ökumenisch“ bezeichnet werden kann.

Bestätigen

- Ökumenisches Gebet im Advent
- Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen
- Weltgebetstag
- Ökumenischer Jugendkreuzweg
- Ökumenische Passionsandachten
- Ökumenische Gottesdienste zum Schöpfungstag
- Ökumenische Gottesdienste zu besonderen Ereignissen, z.B. zu Jubiläen (Vereinsfeste), zu Bittgottesdiensten aus aktuellen Anlässen (Friedensgebete).

Ermutigen

- Möglichkeiten bei der Gestaltung des gemeinsamen Kirchenjahres entdecken (z.B. lebendiger Adventskalender, gegenseitige Übergabe der Osterkerze)
- Ökumenische Akzentuierung des Pfingstfestes
- Ökumenische Taufgedächtnisgottesdienste
- Versöhnungs- und Gedenkgottesdienste
- Gemeinsame Agapefeiern
- Gebet füreinander (z.B. in den sonntäglichen Fürbitten) an besonderen Tagen wie Konfirmation und Erstkommunion
- Bestehende Möglichkeiten der Beteiligung von Christen der anderen Konfession beim Gottesdienst ausschöpfen (z.B. als Lektor)
- Gegenseitiges Kennen- und Schätzenlernen der liturgischen Schätze und Gaben in der je anderen Tradition
- Das eigene liturgische Handeln unter ökumenischer Perspektive reflektieren und weiterentwickeln

Verpflichten

- Erstellung eines Jahreskalenders aller ökumenischen Gottesdienste (Siehe 3.2.: Aufgabe des jährlichen Treffens aller haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger)

b) Kinder- und Familiengottesdienste

Kinder- und Familiengottesdienste unterstützen Eltern bei ihrer Aufgabe, ihre Kinder im Glauben zu erziehen. Durch das Hören auf Gottes Wort, durch die Hinführung zu den Sakramenten und durch das gemeinsame Beten und Singen werden Kinder in den christlichen Glauben sowie in ihre konkrete kirchliche Gemeinschaft und deren Gottesdienst eingeführt. Dabei wird die Botschaft des Evangeliums elementarisiert und so auf die Glaubens- und Lebenssituation der Kinder bezogen. Zugleich werden Kinder aktiv einbezogen und so an am Gottesdienst beteiligt.

In Gottesdiensten mit Kindern und Familien spielt das ökumenische Miteinander eine große Rolle. So werden Gottesdienste in Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen) oder zu bestimmten Anlässen (z.B. an St. Martin) oft ökumenisch gefeiert. Ebenso werden konfessionelle Gottesdienste für Kinder bzw. Familien auch von Angehörigen der anderen Kirche besucht bzw. von konfessionell gemischten Teams vorbereitet.

Bestätigen

- Ökumenische Kinder- und Familiengottesdienste in Kindertagesstätten und Schule (z.B. zur Einschulung, zum Beginn und am Ende eines Schuljahres)
- Ökumenische Kinder- und Familiengottesdienste im Laufe des Kirchenjahres (z.B. an St. Martin)
- Organisation und Durchführung Ökumenischer Kinderkirchentage, Ökumenischer Kinder- und Jugendkreuzwege usw.
- Ökumenische Sensibilität bei der Feier konfessioneller Kinder- und Familiengottesdienste im Hinblick auf die Mitfeiernden, die Auswahl der Texte usw.

Ermutigen

- Ökumenische Abstimmung und nach Möglichkeit gemeinsame Durchführung von Angeboten für Kinder und Familien, insbesondere dann, wenn eine Konfession aufgrund fehlender Ressourcen keine eigenen Kinder- und Familiengottesdienste feiern kann

c) Kasualien

An Übergängen des Lebens suchen Menschen oft die Begleitung durch ihre Kirche. Das Handeln der Kirchen bei solchen besonderen Anlässen, die „Kasualie“, umfasst den gesamten Lebenskreis. Klassische Kasualien sind die Taufe, die Firmung/Konfirmation, die Trauung und die Bestattung. In neuerer Zeit wird auch die Begleitung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule gewünscht (Einschulungsgottesdienst). Ebenso wird die Begleitung in besonderen Lebensstationen gerne angenommen, z.B. bei der Goldenen Konfirmation oder einem Ehejubiläum. Kasualien werden in einem Gottesdienst vollzogen und oft seelsorglich begleitet (z. B. Taufgespräch, Sakramentenkatechese, Ehevorbereitungsgespräch, Trauerbegleitung). Durch sie werden Menschen erreicht, die sonst mit der Kirche und ihrem Gottesdienst kaum in Berührung kommen. Sie sind deshalb eine wichtige Gelegenheit zum missionarischen Zeugnis.

Kasualien sind konfessionell geprägt und werden in konfessionellen Gottesdiensten gefeiert. Es gibt jedoch zahlreiche Formen der Beteiligung von Angehörigen anderer Konfessionen. Denn auf Grund der hohen Zahl konfessionsverbindender Familien stehen Kasualien oft in einem ökume-

nischen Horizont. Die besondere Herausforderung dabei ist, die Angehörigen der anderen Konfession im Blick zu haben und sensibel mit ihnen umzugehen. Die besondere Chance liegt darin, ihnen Wege zu öffnen, die andere Konfession besser kennenzulernen und ihr wohlwollend zu begegnen.

Bestätigen

- Mitwirkung von Christen anderer Konfessionen in Gottesdiensten mit Amtshandlungen, z. B. Übernahme von Lesungen und Fürbitten in einem Traugottesdienst oder bei einer Taufe
- Übernahme des Patenamtes bei einer evangelischen Taufe durch einen katholischen Christen, wenn der andere Pate evangelisch ist
Übernahme der Tauf-/Firmzeugenschaft bei einer katholischen Taufe oder Firmung durch einen evangelischen Christen, zusammen mit einem katholischen Paten
- Teilnahme und Mitwirkung eines katholischen Amtsträgers in einem evangelischen Taufgottesdienst, wenn die Taufhandlung vom evangelischen Amtsträger vollzogen wird
Teilnahme und Mitwirkung eines evangelischen Amtsträgers in einem katholischen Taufgottesdienst in bestimmten Fällen gemäß den geltenden Bestimmungen (Ökumenisches Direktorium, Art. 97)
- Traugottesdienste unter Mitwirkung von Amtsträgern einer anderen Konfession
- Gegenseitiges zur Verfügung Stellen der Gotteshäuser für Kasualien.
 - Evangelische Regelung: Es muss dafür die Zustimmung des Presbyteriums und des/der Pfarrers/Pfarrerin vorliegen.
 - Katholische Regelung: Es ist möglich, dass in Ausnahmefällen (z. B. Kirchenrenovierung, besondere Beziehung zum Kirchengebäude der anderen Konfession, schwere Erreichbarkeit der eigenen Kirche, regelmäßige Nutzung einer Kirche durch die andere Konfession) katholische Kasualien in einem protestantischen Kirchengebäude bzw. protestantische Kasualien in einem katholischen Kirchengebäude gefeiert werden. Die Entscheidung hierüber trifft in der Regel der Pfarrer vor Ort in Absprache mit seinem/r protestantischen Kollegen/in. Für die Feier einer katholischen Trauung in einem nichtkatholischen Gotteshaus ist zuvor die Erlaubnis des Bischofs/Generalvikars einzuholen.
- Ökumenische Einschulungsgottesdienste (siehe auch: Gemeinsames Auftreten und stellvertretende Ökumene)
- In Ausnahmefällen Beerdigung von Mitgliedern einer anderen Konfession
 - Evangelische Regelung: Ein/eine nichtevangelische/r Christ/Christin kann in Ausnahmefällen evangelisch bestattet werden, wenn

der/die Verstorbene und die Angehörigen diesen Wunsch geäußert haben und die/der PfarrerIn/Pfarrer nach Rücksprache mit dem Dekan aus seelsorglichen Gründen dem Wunsch folgen kann. Der zuständige Pfarrer der anderen Konfession ist zuvor darüber zu informieren und danach über den Vollzug zu unterrichten.

- Katholische Regelung: Einem/einer nichtkatholischen Christen/Christin kann in bestimmten Fällen ein katholisches Begräbnis gewährt werden. Voraussetzungen sind, dass ein solches Begräbnis von den Angehörigen des Verstorbenen gewünscht wird, dass sie damit dem Wunsch des Verstorbenen entsprechen, sowie dass der/die zuständige Pfarrer/PfarrerIn der anderen Konfession zuvor darüber informiert und danach über den Vollzug unterrichtet wird.
- Ökumenische Gottesdienste anlässlich der Bestattung von Fehlgeburten und Frühgeburten

Ermutigen

- Erstkommunion, Konfirmation/Firmung:
 - Zusammenarbeit bei der Vorbereitung zur Konfirmation/Firmung
 - Gegenseitige Einladung zur Teilnahme an den Gottesdiensten zur Erstkommunion, Konfirmation/Firmung
 - Gegenseitiges Gebet für die Erstkommunionkinder/Firmlinge/Konfirmanden der anderen Konfession in den eigenen Gottesdiensten
 - Grußwort eines Vertreters der anderen Konfession am Ort bei der Feier von Erstkommunion/Firmung/Konfirmation
- Kooperation bei Seminaren für erwachsene Anwärter zur Taufe (z.B. Entwicklung gemeinsamer Bausteine)
- Kooperation bei der Ehevorbereitung konfessionsverbindender Paare
- Entwicklung gemeinsamer Angebote für die nachhaltige Begleitung von Kasualien (z.B. Einladung zu einem ökum. Taufgedächtnisgottesdienst ein Jahr nach der Taufe; Eheseminare für Jungverheiratete; ökum. Gesprächskreise für trauernde Angehörige)
- Im ökumenischen Austausch erspüren, wo es bei den Menschen Bedürfnisse nach Begleitung in besonderen Lebensphasen gibt, z.B. beim Übergang in den Ruhestand
- Um gemeinsam einer zunehmenden Profanierung und Kommerzialisierung von Kasualien entgegenzuwirken, stimmen Landeskirche und Bistum darin überein, dass Kirchengebäude der bevorzugte Ort für deren Feier (v.a. Taufe und Trauung) sind.

d) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen

Nach Überzeugung aller Kirchen besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Herrentag und der Notwendigkeit, sich an diesem Tag als Ge-

meinde des Herrn zu versammeln. Durch die Feier des Gottesdienstes erfahren Christinnen und Christen die Gegenwart des Auferstandenen in ihrer Mitte, stellen sich unter sein Wort und werden für ihren Alltag gestärkt.

Für die katholische Kirche ist die Vollform des Sonntagsgottesdienstes die Feier der Eucharistie. Als Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung Jesu bzw. als Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens ist sie ein unverzichtbarer Selbstvollzug ihres Kircheseins. Für die evangelische Kirche sind sowohl der Predigtgottesdienst als auch der Abendmahlsgottesdienst vollwertige Formen des Sonntagsgottesdienstes.

Ökumenische Gottesdienste werden als Wortgottesdienste/Predigtgottesdienste gefeiert. Deshalb können sie in der katholischen Kirche nicht an die Stelle der sonn- und feiertäglichen Eucharistie als Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung Jesu treten (Gleiches gilt für eine Wort-Got-Tei-Feier am Sonn- oder Feiertag).

Verpflichten

- Verantwortlich für die Planung ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Bistum und Landeskirche sind in erster Linie die Seelsorger vor Ort. Im Rahmen der jährlichen Begegnung aller haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger (*siehe 3.1.: Ökumene in den neuen Strukturen*) treffen sie eine Festlegung **aller** ökumenischen Gottesdienste für das kommende bzw. laufende Jahr. Im Rahmen dieser Planung ist zu überlegen, wann und in welcher Gemeinde/Kirchengemeinde ein ökumenischer Gottesdienst an einem Sonn- oder Feiertag gefeiert werden soll. Auf katholischer Seite wird darüber hinaus im Rahmen der Erstellung des Pastoralen Konzepts grundsätzlich geregelt, was an ökumenischen Gottesdiensten innerhalb der Pfarrei sinnvoll und vom Pastoralteam leistbar ist.
- Ab 11.00 Uhr ist die Feier eines ökumenischen Gottesdienstes an einem Sonn- und Feiertag grundsätzlich möglich. In Ausnahmefällen kann ein ökumenischer Gottesdienst zu einem früheren Zeitpunkt gefeiert werden, jedoch innerhalb der Pfarrei höchstens einmal pro Jahr in jeder Gemeinde. Dabei ist auf katholischer Seite gemäß der „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bzgl. ökumenischer Gottesdienste vom 24. Februar 1994“ folgendes zu beachten:
 - Ein ökumenischer Gottesdienst kann am Sonn- und Feiertagvormittag gefeiert werden, wenn die Gemeinde ein „besonderes ökumenisches Ereignis“ begeht, wenn die politische Gemeinde ein „seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene“ feiert, oder wenn eine „überörtliche Großveranstaltung von besonderem Rang“ stattfindet (vgl. Deutsche Bischofskonferenz 1994, 7.).

- Jedem Gottesdienst sollte ein spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen (vgl. Deutsche Bischofskonferenz 1994, 10.).
- Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sind vor allem in jenen Gemeinden/Kirchengemeinden sinnvoll, in denen ein reges ökumenisches Leben herrscht, die eine Gemeindepartnerschaft abgeschlossen haben oder die Mitglied einer lokalen ACK sind.
- Als Alternative ist in jedem Fall zu prüfen, ob nicht auch die verschiedenen Gemeinden „zunächst je ihren Gottesdienst feiern und anschließend zu einer ökumenischen Feier zusammenkommen“ (vgl. Deutsche Bischofskonferenz 1994, 6.). Auch die Möglichkeit der Feier eines ökumenischen Gebets, einer Vesper, Vigil o.ä. außerhalb der üblichen Gottesdienstzeit soll bedacht werden.
- Für die Katholikinnen und Katholiken der betreffenden Gemeinde muss in jedem Fall die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie innerhalb der Pfarrei an diesem Sonntag gewährleistet sein (vgl. Deutsche Bischofskonferenz 1994, 8.).
- Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vormittage bzw. Hauptgottesdienstzeiten liturgischer Hochfeste (z.B. Gründonnerstag-Karfreitag-Ostern, Christi Himmelfahrt).
- Auf katholischer Seite ist die o.g. Planung aller ökumenischen Gottesdienste für das kommende bzw. laufende Jahr jeweils spätestens zum Ende des ersten Quartals der Hauptabteilung I Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat zu melden. Dies dient der Überprüfung, ob die geplanten Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen mit den Kriterien des Leitfadens bzw. der Deutschen Bischofskonferenz übereinstimmen. Zugleich besteht damit die Möglichkeit, jene Pfarreien zu einem intensiveren ökumenischen Miteinander zu ermuntern, wo keine oder nur wenige gemeinsame Gottesdienste geplant sind.

Gemeindepartnerschaften

siehe auch: ACK

Vereinbarungen für Ökumenische Partnerschaften zwischen protestantischen Kirchengemeinden und katholischen Pfarreien/Gemeinden wollen die ökumenische Gemeinschaft vor Ort stärken und dafür einen verbindlichen Maßstab setzen. Auf der Grundlage der bestehenden Gemeinsamkeiten zwischen den beteiligten Kirchen werden in ihnen konkrete Vereinbarungen zur Begegnungskultur, zur Zusammenarbeit und zum gemeinsamen Zeugnis getroffen. Zwar haben Partnerschaftsvereinbarungen keinen kirchenrechtlich-gesetzlichen Charakter. Dennoch stellen sie eine wichtige Möglichkeit dar, dem ökumenischen Leben vor Ort einen festeren Rahmen und eine höhere Verbindlichkeit zu geben.

Bestätigen

- Die bestehenden Gemeindepartnerschaften zwischen ehemaligen katholischen Pfarreien und protestantischen Kirchengemeinden bestehen grundsätzlich auch in den neuen Strukturen auf beiden Seiten fort.
- Es ist allerdings zu überprüfen, ob die beim Abschluss der Gemeindepartnerschaft getroffenen konkreten Vereinbarungen (Gottesdienste, ökumenische Begegnungen usw.) unverändert weiterbestehen können, oder ob eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten notwendig ist. Auf katholischer Seite erfolgt diese Überprüfung in der Regel im Rahmen der Erstellung des pastoralen Konzepts.

Ermutigen

- Landeskirche und Bistum sehen auch künftig in Gemeindepartnerschaften eine sinnvolle Möglichkeit, dem ökumenischen Miteinander auf Ortsebene einen verbindlichen Rahmen zu geben. Bestehende Gemeindepartnerschaften in den neuen Strukturen weiterzuentwickeln oder neue Gemeindepartnerschaften abzuschließen, wird deshalb von beiden Seiten begrüßt und bei der Umsetzung begleitet.
Formale und inhaltliche Grundlage für eine neue Gemeindepartnerschaft sind die „Rahmenvereinbarung für Ökumenische Partnerschaften zwischen Kirchen- und Pfarrgemeinden im Bereich der ACK-Südwest“ sowie die Bestimmungen und Empfehlungen des vorliegenden „Leitfadens“.
- Sollte aufgrund der territorialen Gegebenheiten, der gewachsenen ökumenischen Beziehungen o.ä. eine katholische Gemeinde eine Partnerschaft mit einer protestantischen Kirchengemeinde abschließen wollen, bedarf es der Zustimmung des Pfarreirats und des Pastoralteams.
- Bei der Erneuerung einer bestehenden oder dem Abschluss einer neuen Gemeindepartnerschaft ist in jedem Fall zu prüfen, ob nicht von Beginn an auch andere christliche Kirchen am Ort mit einbezogen werden sollen. In diesem Fall kann sich die Gründung einer lokalen ACK als sinnvolle Alternative anbieten.

Gemeinsames und stellvertretendes Auftreten

Kirche ist kein Selbstzweck, ihre Sendung ist nach außen gerichtet. Als „Salz der Erde“ bzw. als „Licht der Welt“ sollen Christinnen und Christen das Evangelium verkünden und ihm gemäß handeln, um so die Gesellschaft im Geiste Jesu mitzugestalten. Anfragen an die Kirchen zur Beteiligung an kommunalen und gesellschaftlichen Ereignissen sind deshalb wichtige Möglichkeiten, dem Wort Gottes in der Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen. Gleiches gilt für kirchliche Anlässe, die im öffentlichen Raum begangen werden. Dabei verleiht ein gemeinsames Auftreten der Kirchen,

in welcher Form auch immer, dem christlichen Zeugnis in der Öffentlichkeit weitaus mehr Aufmerksamkeit und Gewicht.

Bestätigen

- Gemeinsame Mitgestaltung außerkirchlicher Veranstaltungen (z.B. Dorffeste, Vereinsjubiläen, Gedenkfeiern am Volkstrauertag)
- Teilnahme an Veranstaltungen der anderen Konfession (z.B. Gemeindefeste/Pfarrefeste, Jubiläen)
- Gemeinsame Gottesdienste zu besonderen Anlässen (z.B. Schulentlassfeiern, Katastrophen)
- Gemeinsame Auftritte der Kirchen bei kirchlichen und außerkirchlichen Veranstaltungen (z.B. Ökumenischer Kirchentag, Rheinland-Pfalz-Tag)

Ermutigen

- Angesichts der strukturellen und personellen Veränderungen in Bistum und Landeskirche wird es auf Dauer nicht in jedem Fall möglich sein, bei öffentlichen Veranstaltungen durch zwei Pfarrer/innen bzw. haupt- und nebenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger beider Konfessionen vertreten zu sein.
- Eine mögliche Alternative besteht darin, dass eine Konfession durch eine/n Ehrenamtliche/n vertreten wird (z.B. Mitglied des Presbyteriums bzw. des Pfarreirats/Gemeindeausschusses).
- In manchen Fällen bietet sich ein stellvertretendes bzw. arbeitsteiliges Vorgehen an. Die haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger beider Konfessionen stimmen sich im Vorfeld ab, wer stellvertretend für beide Kirchen an der Veranstaltung teilnimmt. Bei der Veranstaltung selbst übermittelt der/die Vertreter/Vertreterin der anwesenden Konfession die Grüße der nicht anwesenden Konfession und handelt stellvertretend für beide Kirchen.
- Beide Kirchen sehen in den genannten Möglichkeiten, sofern sie im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen, vollgültige Formen eines ökumenischen Auftretens in der Öffentlichkeit.
- Nach Möglichkeit sollen die Verantwortlichen in Pfarreien und Kirchengemeinden gemeinsame Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Fragen, die beide Kirchen betreffen (z.B. Stellungnahmen der Pfarreien/Kirchengemeinden zu verkaufsoffenen Sonntagen), abgeben.

Verpflichten

- Sollte eine Kommune, ein Verein o.ä. eine Anfrage zur Teilnahme zunächst nur an eine Kirche richten, gibt der Angefragte die Information an den Pfarrer der anderen Kirche am Ort weiter und setzt sich dafür ein, dass der Beitrag der Kirchen nach Möglichkeit ökumenisch gestaltet wird.

Gemeinsam feiern und sich begegnen

Gemeinsame Feste und Begegnungen sind ein wichtiger Bestandteil ökumenischen Lebens auf allen kirchlichen Ebenen. Denn Wertschätzung und Vertrauen zwischen den Konfessionen wachsen vor allem im persönlichen Miteinander. Durch die lockere Begegnung und das zwanglose Gespräch wird die vertrauensvolle Basis für eine gute ökumenische Zusammenarbeit geschaffen. Zugleich werden durch die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung Formate möglich, die eine Gemeinde/Kirchengemeinde für sich alleine aufgrund der fehlenden Ressourcen nicht (mehr) durchführen kann.

Bestätigen

- Wechselseitige Information über bzw. Einladung zu Festen und Feiern der eigenen Kirchengemeinde/Pfarrei (z.B. Einladung im Pfarr-/Gemeindebrief, Ankündigung im Gottesdienst, Werbung im Schaukasten)
- Gemeinsame Begegnungen/Feste von Gruppen (z.B. Jugendgruppen, Frauen- und Seniorenkreise)
- Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Pfarr- und Gemeindefeste und anderer Begegnungsformate (z.B. gemeinsame Abende von Presbyterium und Pfarreirat/ Gemeindevorstand oder von ökumenischen Arbeitskreisen am Ort)
- Gemeinsame Fahrten/Ausflüge

Ermutigen

- Weiterentwicklung konfessioneller Pfarr-/Gemeindefeste, Begegnungen usw. zu ökumenischen Formaten
- Gemeinsame Planung und Durchführung ökumenischer Kirchentage vor Ort
- Gemeinsame Fahrten zu ökum. Anlässen (z.B. bundesweite/regionale ökumenische Kirchentage)
- Einbezug anderer ACK-Kirchen vor Ort in bestehende ökumenische Begegnungen und Feste

Haupt- und nebenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger

Das ökumenische Miteinander in den Pfarreien/Kirchengemeinden und in den Arbeitsfeldern in Bistum und Landeskirche wird wesentlich beeinflusst von der persönlichen ökumenischen Motivation und Einstellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger. Begegnungen unter haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern ermöglichen gegenseitiges Kennenlernen und Wohlwollen der anderen Konfession gegenüber. Dadurch kann Verständnis wachsen und Lust zur Zusammenarbeit entstehen. Ein einvernehmliches Miteinander zwischen den Seelsorgerinnen

und Seelsorgern unterstreicht die in der Botschaft Christi angelegte Liebe. Damit wird die Ökumene zum Zeichen der Glaubwürdigkeit für die Kirchen. Darüber hinaus dient eine gute Gemeinschaft zwischen den Konfessionen auch der Arbeitsökonomie, was gerade angesichts der heutigen Herausforderungen und Anforderungen einen wesentlichen Aspekt darstellt.

Bestätigen

- Informelle Begegnungen der haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort
- Zweijährlich Ökumenisches Pfarrkolleg mit 30 Theologinnen und Theologen von Bistum und Landeskirche
- Jährliche Begegnungstage zwischen dem Bischöflichen Priesterseminar St. German Speyer und dem protestantischen Predigerseminar Landau
- Kontaktkreis und Gipfeltreffen zwischen Landeskirchenrat und Allgemeinem Geistlichen Rat

Ermutigen

- Thematisierung ökumenischer Dialoge in Begegnungen sowie in Aus- und Fortbildungen
- Erstellung und Kommunikation einer gemeinsamen Liste von Supervisorinnen und Supervisoren
- Zusammenarbeit im Bereich der Supervision und Beratung, z.B. Austausch von Supervisorinnen/Supervisoren bzw. Coaches, gemeinsame Fortbildungen
- Ausbau der Kooperation in der Aus-/Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger, z.B. im Feld der Homiletik, in Methoden der Sozialraum-Analyse, Arbeit mit der Bibel

Verpflichten

- Jährliches Treffen zwischen dem Pastoralteam der katholischen Pfarrei und den Pfarrerinnen/Pfarrern der protestantischen Kirchengemeinden, die überwiegend auf dem Gebiet der Pfarrei liegen (siehe 3.1.)

Interreligiöser Dialog

Im Interreligiösen Dialog begegnen wir unseren jüdischen Geschwistern, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen. Er gründet einerseits auf biblischen Überlieferungen, die von der Hinkehr zu und Begegnung mit Andersgläubigen erzählen (z.B. Abrahams Einladung an die drei Fremden oder das Gespräch Jesu mit der syrophönizischen Frau), andererseits auf der Tatsache, dass wir in Deutschland eng mit Menschen anderen Glaubens zusammenleben.

Die Kirchen haben sich deshalb verpflichtet, auf allen Ebenen den Dialog mit unseren jüdischen Geschwistern zu suchen und zu intensivieren und bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten. Ebenso wollen sie für das Gespräch mit allen Menschen guten Willens offen sein, gemeinsame Anliegen mit ihnen verfolgen und ihnen den christlichen Glauben bezeugen

Bestätigen

- Gemeinsame Vortrags-, Gesprächs- und Diskussionsabende zu Fragen der interreligiösen Begegnung, zu Fragen konkreter religiöser Praxis, zu theologischen Fragen und zu politischen Entwicklungen
- Begegnungsabende zur Intensivierung des persönlichen Kennenlernens
- Exkursionen zu religiösen Stätten
- Besuch und Durchführung von Film- und Gesprächsabenden, Ausstellungen und Konzerten
- Gemeinsames Lesen von Bibel, Tora und Koran
- Beteiligung von Kirchengemeinden und Pfarreien an lokalen interreligiösen Foren
- Enge ökumenische Zusammenarbeit im Islamforum in Rheinland-Pfalz
- Ökumenische Zusammenarbeit in den beiden Arbeitskreisen zum christlich-jüdischen Dialog

Ermutigen

- Ökumenische Abstimmung in Fragen multireligiöser Gebetstreffen
- Ökumenischer Austausch über die Rolle und Stellung der Religionen im öffentlichen Bereich
- Intensivierung des künstlerischen und musikalischen Austauschs mit Traditionen anderer Religionen in Form von Workshops
- Ökumenische Begegnungs- und Studienreisen
- Religiöse Fortbildungsangebote für Erzieherinnen/Erzieher in kirchlichen Kindertagesstätten
- Gemeinsame Stellungnahmen, die die beiden Kirchen im Verhältnis zu anderen Religion betreffen
- Gemeinsame Akademietagungen

Jugend

Kirchliche Jugendarbeit will jungen Menschen den christlichen Glauben in der Nachfolge Jesu als attraktive Einladung und als Angebot zur Lebensgestaltung erfahrbar machen. Ihr Ziel besteht darin, junge Menschen zu ermutigen und zu befähigen, in Kirche und Gesellschaft Verantwortung übernehmen, und sie in der Entwicklung ihres Glaubens, ihrer Kompetenzen sowie ihres politischen Bewusstseins zu fördern. Gerade weil junge Menschen in ihrer alltäglichen Lebenswelt die konfessionelle Trennung

kaum erleben, bzw. weil für sie die Trennung der Kirchen eher auf Unverständnis trifft, trägt eine enge ökumenische Zusammenarbeit in der Jugendarbeit/Jugendseelsorge dazu bei, dass Kirche als offen und glaubwürdig wahrgenommen wird.

Bestätigen

- Ökumenische Jugendgottesdienste (z.B. Früh-/Spätschichten, Ökumenischer Jugendkreuzweg)
- Gemeinsame Aktionen bei örtlichen und überregionalen Veranstaltungen (z.B. ChristFest 2000)
- Ökumenische Gestaltung der Aktion „Friedenslicht aus Betlehem“
- Gemeinsame Fahrten (z.B. zu den Ökumenischen Kirchentagen 2003 nach Berlin und 2010 nach München)
- Kooperation im Rahmen der Kreisjugendringarbeit, zwischen den evangelischen und katholischen Jugendzentralen, zwischen der „Evangelischen Jugend der Pfalz“ und dem „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ auf allen Ebenen
- Projektbezogene Zusammenarbeit in Pfarreien und Kirchengemeinden bzw. auf der Ebene der Dekanate und Kirchenbezirke
- Gemeinsame Jugendgottesdienste auf Dekanats- und Bistums/Landeskirkenebene

Kindertagesstätten

Der Mensch ist Ebenbild Gottes und als solcher einzigartig und unverwechselbar, ausgestattet mit vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten, die es zu entdecken und zu fördern gilt. Dies ist das gemeinsame Fundament für evangelische und katholische Kindertagesstätten.

Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft pflegen inmitten einer immer pluraler werdenden Gesellschaft ein eigenes christliches Profil und sind Lernorte des Glaubens für Kinder und deren Familien. Kinder lassen sich von religiösen Symbolen, Gottesdiensten, Ritualen, Bräuchen und Festen ansprechen, sie werden neugierig, stellen Fragen. So werden Dialogfähigkeit und Toleranz gegenüber anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen eingeübt.

Bestätigen

- Ökumenische Gottesdienste (z.B. beim Übergang in die Grundschule, im Advent, zu St. Martin)
- Ökumenische Kindertageseinrichtungen in Pirmasens, Ludwigshafen und Landau
- Zusammenarbeit auf dem Feld der Religionspädagogik

Ermutigen

- Fortentwicklung der vorhandenen ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort durch Impulse seitens der Landeskirche und des Bistums
- Förderung der Vernetzung kirchlicher Kindertageseinrichtungen mit weiteren Angeboten für Familien im Sozialraum
- Verstärkte Zusammenarbeit auf der Trägerebene wie auch auf der Ebene Bistum/Landeskirche

Verpflichten

- Entwicklung gemeinsamer Positionen gegenüber den Kommunen und Ländern zur Absicherung und zum Ausbau kirchlicher Kindertageseinrichtungen
- Auslotung von Kooperationsmöglichkeiten auf der Ebene des Arbeitsschutzes und der Einhaltung anderer gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Trinkwasserverordnung, E-Check)
- Entwicklung eines gemeinsamen Angebots zur interreligiösen und interkulturellen Bildung von Erziehern/Erzieherinnen
- Wiederbelebung der Treffen auf Fachberatungsebene zwischen Diakonie und Caritas.

Kirche und Arbeitswelt

Die Arbeitswelt mit ihren gravierenden Umbrüchen und Veränderungen ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft. Die Kirchen, von Gott zum Dienst in und an der Welt gesandt, haben in den aktuellen Diskussionen die Aufgabe und Pflicht, möglichst gemeinsam ihre Stimme zu erheben zugunsten des Vorrangs der Menschenwürde vor der Produktivität und zugunsten einer solidarischen, am Gemeinwohl orientierten Gesellschaftsordnung. Sie nehmen diese Aufgabe wahr, indem sie sich anwaltschaftlich für gerechte und menschenwürdige Arbeitsbedingungen einsetzen, aber auch, indem sie den Menschen, die von Betriebsschließungen, Entlassungen usw. betroffen sind, Begleitung, Beratung und konkrete Unterstützung anbieten. Die arbeitsweltbezogenen Dienste der beiden Kirchen unterstützen Kirchengemeinden, Pfarreien, Regionale Kooperationszonen und Kirchenbezirke bei der Planung und Umsetzung thematischer Angebote, wie z.B. Vorträge, Seminare und thematische Gottesdienste. Des Weiteren ergänzen sie die Arbeit der Pfarreien und Kirchengemeinden in Bereichen, die diesen nur schwer zugänglich sind (innerbetriebliche Angebote, Gremien). Dabei wissen die Kirchen darum, dass sie als große Arbeitgeber das, was sie von anderen Arbeitgebern verlangen, selbst glaubhaft vorleben müssen.

Bestätigen

- Ökumenische Beratung und Angebotsplanung im Gemeinsamen „Arbeitskreis Mensch und Arbeitswelt“ (AKMA), bestehend aus dem Fachbereich Arbeitswelt und Politik der Arbeitsstelle und dem Referat Arbeitswelt des Bistums Speyer, die, wo immer möglich und sinnvoll, mit und für Kirchengemeinden und Pfarreien entwickelt und umgesetzt werden
- Gemeinsames Engagement in der Allianz für den freien Sonntag in Rheinland-Pfalz und im Saarland mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen, die, wenn möglich, gemeinsam mit Kirchengemeinden/Pfarreien umgesetzt werden
- Ökumenische thematische Gottesdienste gemeinsam mit Kirchengemeinden/Pfarreien und Dekanaten (z.B. bei Veranstaltungen großer Arbeitgeber, zum Tag der Arbeit, zum Buß- und Bettag, zum Landeserntedankfest)
- Gemeinsame Aktivitäten der beiden Fachbereiche bzw. Referate: z.B. Betriebskontakte (Besuche von Betriebs- und Personalräten), Betriebsbesuche (gemeinsam organisiert und durchgeführt für Pfarreien/Kirchengemeinden und deren Mitglieder und andere interessierte Personen)
- Zusammenarbeit in der Allianz gegen Altersarmut
- Gemeinsames Engagement in der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen (LFBK)
- Gemeinsame Planung und Durchführung von Seminaren und Klausurtagen für Betriebs- und Personalräte
- „Ökumenische Auszeit“ (Wandern und Besinnen für Menschen im berufsfähigen Alter) und andere gemeinsame Studienfahrten

Ermutigen

- Weiterentwicklung der organisatorischen Verzahnung der gemeinsamen Aktivitäten im Bereich Arbeitswelt, z.B. durch die Schaffung einer gemeinsamen Plattform, die gemeinsame Angebote macht und Konzepte für einen wechselseitigen Erfahrungsaustausch von Arbeitsweltfragen und anderen kirchlichen Lebensbereichen entwickelt

Kirche und Sport

Sport entfaltet die persönlichen, geistigen, seelischen und körperlichen Anlagen und Lebensmöglichkeiten des Menschen. Dies geschieht durch Bewegung, Spiel und Geselligkeit. Sport schafft Raum für Begegnung und Teilhabe. Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten in den ökumenischen Arbeitskreisen Kirche und Sport in Rheinland-Pfalz und im Saarland die Bistümer und Landeskirchen mit den jeweiligen Sportbünden zusammen.

Zudem bieten sie durch religiöse Angebote Raum, Zeit und Möglichkeit zur Besinnung und Sinnfindung. Sie möchten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes Werte in den Sport einbringen und in dessen Ausbildungsgängen verankern.

Bestätigen

- Sportangebote mit spirituellen Impulsen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung zu verschiedenen Themen, z.B. Familie und Sport, Kultur des Sonntags, Fairplay im Sport, Ehrenamt, Werte im Sport; Arbeitsmaterialien für den Firm- und Konfirmandenunterricht
- Bei großen Sportereignissen und –jubiläen werden Gottesdienste gefeiert und Materialien angeboten

Ermutigen

- Zusammenarbeit zwischen Pfarreien/Kirchengemeinden und Sportvereinen
- Kooperationen mit dem „DJK Sportverband e.V. – Katholischer Bundesverband für Breiten- und Leistungssport“ und dem „Christlichen Verein Junger Menschen – Arbeitsbereich Sport“ oder mit Partnern in der Gemeinde- oder Kategorialseelsorge anstreben

Kirchenmusik

Singen und Musizieren verbindet die ganze Christenheit und ist von Anfang an ökumenisch. Dabei sind viele Lieder und Gesänge gemeinsames und verbindendes Repertoire. Die Gottesdienstgemeinde wird im Singen aktiv in das gottesdienstliche Geschehen eingebunden und bringt ihren Glauben mit einer Stimme im Lob Gottes zum Ausdruck.

Bestätigen

- Ökumenische Chöre bzw. Musikgruppen
- Punktuelle Zusammenarbeit der Chöre bei ökumenischen Veranstaltungen
- Ökumenische Konzertveranstaltungen (z.B. Orgelspaziergänge, Chor- und Orchesterkonzerte)
- Regelmäßige Treffen der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker und Dozentinnen/Dozenten

Ermutigen

- Einladung zur gegenseitigen Gestaltung bzw. gemeinsame musikalische Gestaltung von Gottesdiensten
- Gemeinsame Singprojekte für Kinder und Jugendliche

- Gemeinsame Singnachmittage zu den geprägten Zeiten des Kirchenjahres (z.B. offenes Singen im Advent)
- Kennenlernen der musikalischen Traditionen des anderen
- Ökumenische Treffen der Verantwortlichen für die Kirchenmusik in den Pfarreien und Kirchengemeinden
- Musikalische Großveranstaltungen (Kinderchortag des Bistums Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz)
- Angebot gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen
- Zusammenarbeit bei der Ausbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Mission / Evangelisierung, missionarische Pastoral und Katechese

Die Weitergabe des Evangeliums ist der Auftrag der Kirche von Anfang an. In dem Begriff „Mission“ kommt für die evangelische Kirche diese Weitergabe zum Ausdruck, „Evangelisierung, missionarische Pastoral und Katechese“ sind die in der katholischen Kirche üblichen Begriffe. Mission / Evangelisierung, missionarische Pastoral und Katechese sind keine zusätzlichen Aktivitäten unter verschiedenen Arbeitsfeldern, sondern Grundauftrag bei allem, was Kirche tut.

In der heutigen gesellschaftlichen Umbruchsituation, in der einerseits die Zahl der Ungetauften zunimmt, andererseits bei immer mehr Christinnen und Christen Glaubenswissen und -praxis verloren gehen, hat Mission / Evangelisierung, missionarische Pastoral und Katechese zwei Zielrichtungen. Nach außen möchte sie Menschen, die noch wenig oder keine Berührung mit Gott hatten für das Evangelium, d.h. für die frohe Botschaft von seiner Liebe gewinnen. Nach innen möchte sie den Glauben vertiefen, bestärken, vergewissern und sprachfähig machen und Menschen befähigen, die eigene Lebensgeschichte immer mehr als Glaubensgeschichte zu verstehen. Dabei sind ökumenisch ausgerichtete Angebote von Bedeutung, weil sich dadurch jede und jeder mit ihrer und seiner Glaubensüberzeugung auseinandersetzen und in den Austausch kommen muss.

Die Bibel ist die gemeinsame und verbindende Grundlage für unsere missionarische/katechetische Arbeit.

Bestätigen

- Glaubenskurse in ökumenischer Trägerschaft (z.B. „SPUR8“)
- Ökumenisch veranstaltete Bibelabende, Bibeltage oder Bibelwochen (z.B. „Ökumenische Bibelwoche“, ökumenische Kinderbibeltage)
- Ökumenische Hauskreise/Bibelgesprächskreise
- Gemeinsame Gesprächskreise zu Glaubens Themen
- Ökumenische Besuchsdienstkreise (z.B. für Neuzugezogene)
- Taizéfahrten

Ermutigen

- Kooperation bei der Vorbereitung zur Firmung/Konfirmation
- Gemeinsame Wallfahrten, Pilgerwege, Klosterfahrten
- Veranstaltungen, die zum gegenseitigen Kennenlernen führen, z. B. der Kirchenräume, des Brauchtums, der Bibelübersetzungen (Luther-/Einheitsübersetzung)
- Gemeinsame öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen (z.B. Lichterkette von Kirche zu Kirche, Nacht der offenen Kirche, Talk im Turm, Adventsfenster)

Öffentlichkeitsarbeit

Kirche ist öffentlich: Sie hat den Auftrag, den Menschen in Wort und Tat die Botschaft Gottes zu verkünden. Die Kirchen haben das Ziel einer möglichst hohen Übereinstimmung in ihrem Handeln und ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Sie betonen in ihrer Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit die Gemeinsamkeiten und verbindenden Elemente. Der Stil der Kommunikation bringt die gegenseitige Verbundenheit und Wertschätzung zum Ausdruck. Die Kirchen wirken in eine pluralistische und zunehmend säkular geprägte Gesellschaft hinein. Je mehr Einigkeit zwischen ihnen besteht, desto glaubwürdiger und überzeugender sind sie.

Bestätigen

- Gemeinsame/arbeitsteilige Öffentlichkeitsarbeit zu ökumenischen Gottesdiensten, Veranstaltungen und Projekten (z.B. Weltgebetstag, Ökumenische Pfarrei-/Gemeindefeste, „Nacht der offenen Kirchen“)
- Gemeinsame Lobbyarbeit und Interessensvertretung gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen (z.B. Briefaktionen zur Präimplantationsdiagnostik und zum Sonntagsschutz)

Ermutigen

- Ökumenische Pfarr-/Gemeindebriefe
- Ökumenische Internetportale
- Gemeinsame Vorstellung für Neuzugezogene (z.B. Brief, Präsentation, Empfang)
- Neue Wege, wie sich die Pfarreien und Kirchengemeinden noch besser gegenseitig unterstützen können, insbesondere in den Situationen, in denen sich eine der beiden Konfessionen in der Diaspora befindet (z.B. Gastseite im regelmäßigen Pfarr-/Gemeindebrief der anderen Konfession)
- Auf der Ebene der Landeskirche und des Bistums liegen Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit besonders hinsichtlich des gemeinsamen christlichen Zeugnisses im Hinblick auf Glaubensfragen und

ethische Positionen, auf dem Feld der politischen Interessensvertretung, dem gemeinsamen Angebot von Qualifizierungsangeboten für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen sowie in der Nutzung und gegenseitigen Vernetzung im Bereich der sozialen Netzwerke.

Schulen und Hochschulen

siehe auch: Gebet und Gottesdienst

Schulen und Hochschulen sind wichtige Orte, ja Brennpunkte der Gesellschaft. Schulseelsorge und Hochschuleseelsorge sind ein Dienst, den Christen aus ihrer Glaubensüberzeugung heraus für das Schul- und Hochschulleben leisten mit der Absicht, so zur Humanisierung dieser Felder beizutragen und den jungen Menschen Orientierung und Lebenshilfe aus dem Glauben zu geben.

Die Präsenz der Kirchen in den Schulen und Hochschulen bietet die Chance, in einem säkular strukturierten Feld Menschen zu begegnen, die durch andere kirchliche Angebote nur schwer erreicht werden.

Der Dienst der Kirchen im Handlungsfeld Schule geschieht im konfessionellen Religionsunterricht einerseits und im seelsorgerlichen und liturgischen Handeln der (Religions-)Lehrerinnen und Lehrer andererseits. Hierbei unterliegt Kirche den besonderen Eigenheiten von Schule und dient allen Menschen, die in der Schule lehren, lernen und arbeiten. Schulpastoral/Seelsorge in Schulen ist an schulrechtliche und schulorganisatorische Vorgaben, allgemein geltende Regelungen sowie stabile Übereinkünfte und Gewohnheiten der einzelnen Schulen gebunden.

Bestätigen

Auf der Ebene der Pfarreien/Kirchengemeinden und der Schulen:

- Gegenseitige Nutzung der Kirchenräume beider Konfessionen für die gottesdienstlichen Angebote
- Kirchenführungen
- Zusammenarbeit der Pfarreien/Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen mit den Schulen (z.B. Sozialpraktika der Schülerinnen und Schüler in Kindertagesstätten und Altenheimen, Projekte im diakonischen und caritativen Bereich, Begegnungen mit haupt- und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern)
- Gemeinsam von evangelischen und katholischen Lehrerinnen und Lehrern organisierte und durchgeführte liturgische Angebote (z.B. Schuljahresanfangs- und Schuljahresabschluss-Gottesdienste, spirituelle Angebote im Kirchenjahr) und die Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den Kirchengemeinden und Pfarreien

Auf der Ebene des Bischöflichen Ordinariates / Landeskirchenamtes und deren Dienststellen:

- Regelmäßiger Austausch der Schulabteilungen der Diözese und der Landeskirche
- Ökumenische Konferenzen mit den Schulleiter/innen (für Realschulen Plus, IGS und Gymnasien sowie Berufsbildende Schulen)
- Kirchliche Angebote im Bereich der Ganztagschulen
- Kirchliche Angebote im Bereich „Globales Lernen“
- Ökumenische Angebote (z.B. Projekt „Räume der Stille an Schulen“ an Ganztagschulen)
- Bewährte Zusammenarbeit in der Hochschuleseelsorge (z.B. Gottesdienste, Begegnungen, spirituelle Angebote)

Ermutigen

- Kooperationen der kirchlichen Stellen bei Projekten in den Schulen
- Enge Absprachen beider Kirchen im Hinblick auf multireligiöse Feiern an Schulen und Hochschulen (in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen offiziellen Regelungen der Kirchen)

Seelsorge in besonderen Bereichen

Seelsorge gründet in der Botschaft Jesu vom angebrochenen Gottesreich. Es wurde sichtbar in Jesu Hinwendung zu Menschen, die krank, ausgegrenzt, gefangen, arm und zerschlagen waren. Im seelsorglichen Dienst der Kirchen an den Menschen spiegelt sich diese Menschenliebe Gottes wider, der sich um jeden Menschen sorgt und keinen aufgibt. Eine Zusammenarbeit beider Kirchen im Bereich der Seelsorge verleiht dem gemeinsamen Zeugnis des Eintretens für Menschen in Not in Kirche und Gesellschaft mehr Ausdruck und Gewicht.

a) Seelsorge für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung brauchen in besonderer Weise Zuwendung, Fürsorge und Schutz. In den vergangenen Jahrhunderten bis heute hat dies dazu geführt, dass in beiden Kirchen Orte für Menschen mit ihren spezifischen Behinderungen eingerichtet wurden. Seit einigen Jahren spielt der Begriff der „Inklusion“ in den Kirchen eine zentrale Rolle. Teilhabe und Teilgabe im Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung ist Ausdruck der Vielfalt menschlichen Lebens und liegt in der Gottesebenbildlichkeit jedes Menschen begründet. Das Bild des Apostels Paulus vom Leib und den verschiedenen Gliedern, die sich gegenseitig brauchen und aufeinander angewiesen sind, verankert diesen Gedanken noch einmal im Auftrag der Kirchen.

Bestätigen

- Ökumenische Gottesdienste und Veranstaltungen für Menschen mit spezifischen Behinderungen zu bestimmten Gelegenheiten und in Einrichtungen
- Konfessionsübergreifende Angehörigentreffen
- Regelmäßige Austauschgespräche der Verantwortlichen in der Behindertenseelsorge der beiden Kirchen
- Ökumenischer Gottesdienst am „Tag der Begegnung“ von Diakonie und Caritas unter Mithilfe der evangelischen und katholischen Behindertenseelsorge
- Ökumenisches Pfingsttreffen für gehörlose Menschen
- Arbeit des „Ökumenischen Gemeinschaftswerkes Pfalz“

Ermutigen

- Ökumenische Glaubensgesprächskreise in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Barrierefreie Teilhabe bei ökumenischen Veranstaltungen (z.B. Großdruck, Induktionsschleifen, barrierefreier Zugang, leichte Sprache)

b) Gefängnisseelsorge

Gefängnisseelsorge versteht sich als Begleitung von Gefangenen aus dem befreienden Geist Jesu heraus. Sie schafft Freiräume, damit das Leben in Haft ausgehalten und angenommen werden kann und Wege der Versöhnung und Neuorientierung gegangen werden können. Die Vielfalt an religiösen und kulturellen Identitäten erfordert zudem einen überkonfessionellen bzw. interreligiösen Umgang mit den Fragen von Schuld und Vergebung, Glauben und persönlicher Zukunft. Über die Arbeit mit den Gefangenen hinaus ist Gefängnisseelsorge auch für die Angehörigen und für die Bediensteten eine wichtige Anlaufstelle.

Bestätigen

- Begleitung ehrenamtlicher Vollzugshelfer
- Ökumenische Gottesdienste an besonderen Tagen bzw. ökumenische Gestaltung von Kasualien
- Wöchentliche gemeinsame Dienstbesprechungen der Gefängnisseelsorger
- Regelmäßiger Austausch über seelsorgliche/pastorale Fragen
- Angebot gemeinsamer Besinnungstage für Bedienstete
- Kooperation bei konkreten Projekten (z.B. Eheseminare für Inhaftierte, Antigewalttrainings, Weihnachtsaktion)
- Abgestimmtes Auftreten im Zusammenhang mit der Anstaltsleitung

Ermutigen

- Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Vollzugshelfer
- Austausch über Gefängnisseelsorge auch auf Leitungsebene von Bistum und Landeskirche

c) Krankenhausseelsorge und Hospizarbeit

Die Seelsorge an kranken Menschen ist vom Beginn der Kirche an bis heute ein zentrales Anliegen. Krankenhausseelsorge ist ein besonderer Dienst der Kirche in der Lebens- und Arbeitswelt von Krankenhäusern und Kliniken. Sie richtet sich an Patientinnen, Patienten und deren Angehörige sowie an die Mitarbeitenden im Krankenhaus. Sie tritt für die Würde des Menschen vom Lebensbeginn bis zum Tode ein und bietet Menschen Zeit und Raum für ihre existenziellen und spirituellen Themen im Spannungsfeld zwischen Gesundheit und Krankheit.

Eine besondere Form der Seelsorge an kranken Menschen ist die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen. Um diese Menschen zu begleiten und zu entlasten, gründete das Diakonische Werk Pfalz gemeinsam mit dem Diözesan-Caritasverband Speyer bereits 1991 die Arbeitsgemeinschaft der Ökumenischen Hospizhilfe.

Bestätigen

- Krankenhausseelsorge in ökumenischer Zusammenarbeit (z.B. gemeinsames Team, gemeinsame Außenvertretung, gemeinsame Gottesdiensträume)
- Stationenaufteilung nach personeller (nicht konfessioneller) Zuständigkeit; Information des/der Kollegen/Kollegin im Bedarfsfall
- Gemeinsame Fortbildungsangebote für Mitarbeitende und für Klinikmitarbeiterinnen/ Klinikmitarbeiter
- Gemeinsamer Unterricht in der Krankenpflegeschule und in der Fachkrankenpflegeausbildung
- Gemeinsame Besinnungsangebote für Mitarbeitende und/oder Ehrenamtliche
- Ökumenische Gottesdienste zu besonderen Anlässen
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (z.B. Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der Hospiztage, Ökumenische Trauerfeier und Bestattung von Stillgeborenen, Bildungsangebote für Gruppierungen beider Konfessionen zu Themen von Krankheit, Heilwerden, Leben und Tod)
- Ökumenisch verantwortete Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Hospizhelferinnen und Hospizhelfer

Ermutigen

- Erweiterung des gottesdienstlichen Angebots (z.B. Abendlob für mobile Patientinnen/Patienten und Mitarbeitende)
- Gemeinsame Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Krankenhausseelsorge
- Regelmäßiger Austausch der Verantwortlichen in Bistum und Landeskirche über Fragen der Krankenhausseelsorge (z.B. Entwicklung von gemeinsamen Perspektiven angesichts des Rückgangs personeller Ressourcen, gegenseitige Information über Stellenbesetzungen)

d) Notfallseelsorge

Notfallseelsorge begleitet Menschen, unabhängig von ihrer Konfession und Religion bzw. Weltanschauung, an extremen Schnittstellen des Lebens und steht ihnen bei. Darin bestehen zugleich die Herausforderung und die besondere Prägung dieser Arbeit wie auch eine intensive Anregung zum ökumenischen Gespräch. Die Notfallseelsorge ist eingebunden in die Arbeit von Rettungsdiensten und Katastrophenschutz.

Bestätigen

- Konfessionell gemischte Zusammensetzung einiger Notfallseelsorgeteams vor Ort
- Übergabe nach Einsätzen zur jeweils anderen Konfession zur weiteren Begleitung
- Regelmäßige Gespräche zwischen den Beauftragten für Notfallseelsorge beider Kirchen

Ermutigen

- Weiterentwicklung der Vernetzung der Notfallseelsorge mit den Pfarreien und Kirchengemeinden

e) Polizeiseelsorge

Für die schwierigen und belastenden Aufgaben, denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in ihrem täglichen Dienst begegnen, vermittelt die Polizeiseelsorge in der Begleitung sowie in der Aus- und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten Orientierung am christlichen Menschenbild.

Bestätigen

- Ökumenische spirituelle Angebote (Einkehrtage, Wallfahrten, Gottesdienste zu verschiedenen Anlässen)
- Ökumenisch ausgerichtete Krisenintervention und –begleitung (Hausbesuche, Begleitung von schwer belasteten bzw. traumatisierten Polizeibediensteten)

- Gemeinsame Dienstbegleitung durch Präsenz in den Polizeidienststellen und bei Großeinsätzen
- Klassenweise Durchführung des berufsethischen Unterrichts bei der Ausbildung der jungen Polizeibeamten
- Polizeiliche Fortbildung mit deutlichem Bezug auf berufsethische Schwerpunktsetzung
- Ökumenischer Polizeiseelsorgebeirat

f) Telefonseelsorge

Telefonseelsorge versteht sich als Form der Krisenhilfe, die sich allen Ratsuchenden in vorurteilsfreier unbedingter Offenheit widmet, und nimmt mit ihrem niederschwellig konzipierten Beratungsangebot eine wichtige gesellschaftliche Funktion wahr. Von ihrem Selbstverständnis her arbeitet die Telefonseelsorge auf allen Ebenen ökumenisch.

Bestätigen

- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Regelmäßige, gemeinsam vorbereitete und gefeierte Gottesdienste
- „Ethisch-theologische Gesprächsreihe“ mit den Führungsverantwortlichen beider Konfessionen
- Monatliches Angebot: „Impulse christlicher Spiritualität“
- Paritätische Besetzung des Kuratoriums der Evangelischen/Katholischen Telefonseelsorge

Senioren

Die biblische Tradition schätzt das Alter wert und versteht ein langes Leben als Geschenk Gottes. Die Lebenserfahrung Älterer ist ein wichtiger Schatz für die jüngeren Generationen. Durch eine ökumenische Zusammenarbeit in der Seniorenseelsorge/Seniorenarbeit bekennen sich die Kirchen zur Würde des Menschen auch im Alter. Gemeinsam stehen sie vor der Herausforderung des demografischen Wandels und können durch eine gezielte Zusammenarbeit Synergieeffekte nutzen.

Bestätigen

Auf Pfarrei-/Kirchengemeindeebene:

- Angebote für Senioren in ökumenischer Trägerschaft
- Konfessionell wechselnde Angebote und Einladungen, die eine größere Angebotspalette ermöglichen
- Kooperationen mit den Ortsgemeinden

Im Altenheim:

- Gemeinsame Nutzung des Gottesdienstraumes
- Gemeinsamer Aussegnungs-/Verabschiedungsraum

- Gegenseitiger Besuch der Gottesdienste – Absprache der Gottesdienstzeiten

Ermutigen

- Neue, ökumenisch getragene Initiativen (z.B. Biographiearbeit zum Thema Ökumene)
- Ökumenische Angebote für „junge Senioren“ (z.B. Bildungsarbeit, Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements)
- Aufbau von Seniorenforen, die Eigeninitiativen von Senioren unterstützen (z.B. Eine-Welt-Arbeit, Gebetsgruppen, Pilgergruppen)
- Öffnung der Gottesdienste in Senioreneinrichtungen für die ganze Pfarrei/Kirchengemeinde, auch unter der Woche

Spirituelle Bildung und Begleitung

Spiritualität ist ein geistlicher Weg, das Wirken des Geistes Gottes in der eigenen Lebensgeschichte und auf dem eigenen Lebensweg zu entdecken und zu bejahen. Sie ist zugleich ein Weg ganzheitlicher Bildung in persönlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Verantwortung. Auf diesem Weg hat die „Geistliche Begleitung“ Einzelner die Aufgabe, die Bereitschaft und Fähigkeit, religiöse und geistliche Wandlungsprozesse und Fragestellungen zu erkennen, zu reflektieren und zu leben. Geistliche Begleitung geschieht in Respekt vor der Freiheit des Menschen und in der Achtung vor dem Geheimnis Gottes.

Bei der geistlichen Suche nach dem eigenen Weg mit Gott spielt die Frage der Konfession in der Regel eine eher untergeordnete Rolle. Vielmehr gibt es über die Konfessionsgrenzen hinweg Affinitäten zu spirituellen Schulen und Traditionen.

Bestätigen

- Ökumenische Durchführung von Exerzitien im Alltag
- Ökumenische Meditationsgruppen, Hauskreise usw.
- Ökumenische Offenheit bei geistlichen Angeboten und Fortbildungen auf allen kirchlichen Ebenen unter grundsätzlicher Beibehaltung der Trägerschaft durch eine Kirche

Ermutigen

- Wechselseitige Information über geistliche Angebote der eigenen Kirchengemeinde/Pfarrei (z.B. Einladung im Pfarr-/Gemeindebrief, Ankündigung im Gottesdienst, Werbung im Schaukasten)
- Ausdrückliche Einladung zu und Teilnahme von Gläubigen, insbesondere auch von haupt- und nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, an geistlichen Angeboten und Fortbildungen der je anderen Kirche (z.B. Exerzitien, Ausbildung zum/zur Geistlichen Begleiter/Begleiterin)

- Aufnahme von Hinweisen auf Angebote bzw. auf das Informationsmaterial der anderen Kirche in den eigenen Broschüren und Programmheften
- Wiederbelebung des wechselseitigen Gaststatus für je eine Person im Arbeitskreis „Spiritualität“ der Landeskirche und im Beratungsgremium „Spirituelle Bildung“ der Diözese

Verpflichten

- Entwicklung, laufende Aktualisierung und Kommunikation einer gemeinsamen ökumenischen Liste aller Geistlicher Begleiterinnen und Begleiter

Trauerbegleitung

Die Begleitung von trauernden Menschen gehört zu den Kernaufgaben der Kirche. Schon die ersten Christen sahen es als ihre Pflicht an, Verstorbene würdig zu bestatten und sich der Trauernden anzunehmen. Trauerbegleitung geschieht konfessionsübergreifend.

Bestätigen

- Ökumenisch getragene Angebote an Trauernde (z.B. offene oder geschlossene Trauergruppen, Trauercafés, Wochenenden für Trauernde, Trauerwanderungen)
- Ökumenische Offenheit in der Ausbildung zum/zur Trauerbegleiter/Trauerbegleiterin
- Ökumenische Fortbildungen für Trauerbegleiterinnen und Trauerbegleiter
- Veröffentlichung der aktuellen Angebote für Trauerbegleitung in Bistum und Landeskirche durch das Referat „Hospiz- und Trauerseelsorge“ im Bischöflichen Ordinariat und in der Landeskirche durch den Missionarisch-Ökumenischen Dienst

Ermutigen

- Weiterentwicklung der ökumenischen Zusammenarbeit im Bereich Trauerbegleitung durch gegenseitige Informationen, Absprachen und Vernetzung
- Ökumenische Initiativen zur Aufrechterhaltung einer christlichen Bestattungskultur (z. B. entgegen dem Trend zur anonymen Bestattung oder im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Sozialbestattungen)

Weltkirchliche Aufgaben / Mission und weltweite Ökumene

siehe auch: Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung

Bistum und Landeskirche sind, wenn auch mit einem unterschiedlichen Verständnis, Teile der einen Kirche Jesu Christi, die „katholisch“ und

„ökumenisch“, also umfassend und weltumspannend ist. Dass Christinnen und Christen in anderen Kontexten unseren gemeinsamen Glauben und ihr Leben vielfältig leben, bereichert uns und fordert uns zugleich heraus. Beziehungen zu Kirchen/Bistümern in anderen Ländern und Kontinenten stellen uns in eine wechselseitige Lehr- und Lerngemeinschaft. Zugleich ist es unsere Aufgabe, für jene unserer Schwestern und Brüder sowie für alle Menschen, die unter Krieg, Hunger, Ausbeutung und strukturellen Ungerechtigkeiten leiden, anwaltschaftlich einzutreten.

Bestätigen

- Ökumenische Hungermärsche in Pfarreien/Kirchengemeinden
- Jährliches Treffen zwischen den Verantwortlichen für weltkirchliche Aufgaben / für Weltmission und Ökumene in Bistum und Landeskirche
- Regelmäßiger Austausch auf der Arbeitsebene Weltkirchliche Aufgaben – Weltmission und Ökumene (z.B. über die Situation in Partnerländern/-kirchen, zur Abstimmung bei Projektanfragen)
- Kooperation im Hochschulbereich durch das Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika (STUBE)
- Enge Abstimmung und Zusammenarbeit im Rahmen des Entwicklungspolitischen Landesnetzwerks Rheinland-Pfalz (ELAN)

Ermutigen

- Aufbau ökumenischer Eine-Welt-Gruppen
- Ökumenische Partnerschaften von Kirchengemeinden/Pfarreien mit Gemeinden/Regionen in der Einen Welt
- Werbung für die neue ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“ in den Kindertagesstätten
- Ökumenisches Angebot des Bibel-Teilens
- Gemeinsamer Austausch über Erfahrungen anderer Bistümer/Landeskirchen (z.B. Kleine Christliche Gemeinschaften)
- Stärkerer Ausbau der guten Kooperation zwischen den Hilfswerken Misereor und Brot für die Welt auf Bundesebene auch im Gebiet von Bistum und Landeskirche
- Weitere Verzahnung bei Maßnahmen der entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung (z.B. über Fragen des Lebensstils)

4. Kapitel: Gemeinsame Herausforderungen

1. Im Jahr 2015 blickt die römisch-katholische Kirche auf den Abschluss des II. Vatikanischen Konzils vor 50 Jahren zurück. Zwei Jahre später erinnert sich die evangelische Kirche an den Beginn der Reformation vor 500 Jahren. Beide Kirchen nehmen diese Jubiläen zum Anlass, um sich ihrer selbst zu vergewissern und um ihre eigene Identität zu stärken. Eine solche kirchliche Selbstvergewisserung ist jedoch heute nicht mehr denk-

bar, ohne die ökumenischen Partner mit in den Blick zu nehmen. Beide Kirchen wissen sich deshalb durch ihre Jubiläen ebenso herausgefordert, sich aufs Neue zu einem vertieften ökumenischen Miteinander mit allen in der ACK verbundenen Kirchen und zum Voranschreiten auf dem eingeschlagenen Weg hin zur sichtbaren Einheit der Kirche zu verpflichten.

Evangelische Christinnen und Christen freuen sich deshalb, wenn die deutschen Bischöfe angesichts des Konzilsjubiläums erklären: „Der ökumenische Weg ist der Weg der katholischen Kirche. Entschieden muss sie alles tun, um auf dem Weg zur Wiederherstellung der vollen Einheit voranzukommen.“ (Zur Einheit gerufen. Wort der deutschen Bischöfe zur Ökumene aus Anlass des 50. Jahrestages des Ökumenismusdekretes „Unitatis redintegratio“ am 21. November 2014). Ebenso sind katholische Christinnen und Christen dankbar, wenn Kirchenpräsident Christian Schad im Hinblick auf die 500jährige Wiederkehr des Beginns der Reformation sagt: „Das Reformationsjubiläum 2017 kann nur als ein zum Glauben einladendes Christusfest begangen werden.“ (Kirchenpräsident Christian Schad zum Thema Reformationsjubiläum und Ökumene, Pressemeldung vom 12. August 2014), und wenn die Evangelische Kirche in Deutschland im Blick auf 2017 bekennt: „Die Überwindung von Spaltungen bleibt ... reformatorische Aufgabe“ (Rechtfertigung und Freiheit. 500 Jahre Reformation 2017).

Darin zeigt sich, dass die ökumenische Bewegung in den vergangenen Jahrzehnten viele Früchte hervorgebracht hat. Nicht mehr Überheblichkeit und Abgrenzung bestimmen das Miteinander, sondern Offenheit und Wertschätzung für den anderen. Im Vordergrund steht das, was die Kirchen verbindet, nicht das, was sie trennt. Dahinter wollen und dürfen wir in Landeskirche und Bistum nicht mehr zurück.

Wir verpflichten uns deshalb,

- **einander nach innen und nach außen mit Wohlwollen und dem Bemühen um ein gegenseitiges Verstehen zu begegnen.**
- **einander zuzugestehen, dass auch der andere mit seiner Weise, sein Christsein zu leben und Kirche zu sein, versucht, dem Willen des Herrn treu zu sein.**

2. Neben der Freude über das, was in der Ökumene erreicht worden ist, steht das Eingeständnis, dass die ökumenische Bewegung noch nicht an ihrem Ziel angelangt ist. Im Dialog wurden große Annäherungen erzielt in den Fragen, die zur Spaltung zwischen der katholischen Kirche und den reformatorischen Kirchen geführt haben. Wichtige theologische Fragen, vor allem zum jeweiligen Amtsverständnis und zum Wesen der Kirche, sind noch einer weiteren Klärung zuzuführen. Insofern ist und bleibt der theologische Dialog, in dem diese Fragen aufgegriffen werden, ein unverzichtbares Element des ökumenischen Weges.

Für diesen Dialog sind die ständige Bereitschaft zur Umkehr und eine offene Haltung gegenüber dem anderen wesentlich. Auf diesem Weg des Dialogs wollen wir in Bistum und Landeskirche weiter vorangehen.

Wir verpflichten uns deshalb,

- **im theologischen Dialog über die ungeklärten Fragen nicht nachzulassen. Für diesen Dialog verpflichten wir uns, offen und bereit zur Umkehr und zum wechselseitigen Lernen zu sein. Ebenso begegnen wir dem anderen im Vertrauen darauf, dass der Heilige Geist auch in dessen Kirche am Werk ist.**
- **uns in den ungeklärten theologischen Fragen nicht selbstherrlich über den anderen zu erheben bzw. den anderen nach den eigenen Vorstellungen zu vereinnahmen.**

3. Die genannten offenen Fragen des ökumenisch-theologischen Dialogs führen dazu, dass es im konkreten Miteinander noch manche Grenzen gibt. Vor allem im gottesdienstlichen Bereich, der Mitte unseres Glaubens, gelten in beiden Kirchen teilweise unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Beteiligung von Mitgliedern der anderen Konfession. Diese werden von vielen Christinnen und Christen als schmerzhaft erlebt und führen oft zu Enttäuschung, Resignation oder Empörung. Insbesondere konfessionsverbindende Ehepartner und Familien leiden unter den Grenzen in ihrem gemeinsamen Glaubensleben.

Zu den offenen Fragen gehören die unterschiedlichen Verständnisse von Eucharistie und Abendmahl, die unterschiedliche Zulassungsbestimmungen mit sich bringen. In der evangelischen Kirche sind alle Christinnen und Christen zum Abendmahl eingeladen. In der katholischen Kirche können nichtkatholische Christinnen und Christen in Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen zum Empfang der Eucharistie zugelassen werden. Ebenso kann ein Katholik im Ausnahmefall die Eucharistie in einem nichtkatholischen Gottesdienst empfangen.

Die Verantwortlichen in Landeskirche und Bistum halten es für dringend notwendig, in der Klärung dieser Frage weiter voranzukommen. Eine tragfähige theologische Grundlage kann einerseits darin gesehen werden, dass durch die gemeinsame Taufe eine wirkliche, wenn auch unvollkommene Kirchengemeinschaft unter allen Getauften besteht, andererseits in der Sakramentalität der konfessionsverbindenden Ehe, durch die eine Art Hauskirche begründet wird.

Wir verpflichten uns deshalb,

- **uns bei den offenen Fragen nach Kräften auf den zuständigen Ebenen dafür einzusetzen, weiter nach konkreten Lösungen in Form von Erleichterungen für die unmittelbar Betroffenen zu suchen.**

- **insbesondere konfessionsverbindende Paare und Familien noch mehr in den Mittelpunkt unseres pastoralen/seelsorglichen Handelns zu stellen. Wir wollen ihnen helfen, ihren Glaubensweg miteinander zu gehen. So wird er immer mehr zu einem Weg, der auch die Kirchen einander näher bringt.**

4. Neben der Suche nach Erleichterungen für unmittelbar Betroffene halten die Verantwortlichen in Bistum und Landeskirche daran fest: Das Ziel aller ökumenischen Bemühungen besteht in der sichtbaren Einheit aller Christinnen und Christen als vielfältige Gemeinschaft in einem Glauben und am Tisch des Herrn.

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zur kirchlichen Einheit ist die Suche nach gemeinsamen Antworten auf die bedrängenden Herausforderungen unserer Zeit. Hierzu gehören insbesondere die Weitergabe des Glaubens in einer zunehmend säkularen Gesellschaft und die Suche nach christlichen Antworten auf ethische Probleme, vor allem im Hinblick auf den Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zum Ende. Hierzu gehören auch der Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen sowie vor allem der konkrete und anwaltschaftliche Einsatz für Arme und Schwache. All diese Themen sind Anfragen an unseren Auftrag als Kirchen wie auch an unsere Glaubwürdigkeit. Sie fordern uns heraus zum gemeinsamen Zeugnis und zum tatkräftigen Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und für die Bewahrung der Schöpfung.

Wir verpflichten uns deshalb,

- **neben der Suche nach Lösungen in den konkreten offenen Fragen das Ziel der Ökumene nicht aus dem Blick zu verlieren: die sichtbare Einheit der Kirche, die zugleich eine legitime Vielfalt wesentlich mit einschließt.**
- **die Sendung der Kirche wahrzunehmen und gemeinsam missionarisch und diakonisch Zeugnis für den christlichen Glauben zu geben angesichts der bedrängenden Herausforderungen einer zunehmend pluralen und säkularen Gesellschaft.**
- **gemeinsam für den Schutz des Lebens einzutreten, wo es bedroht ist: von seinem Gott gewollten Beginn bis zu seinem von Gott bestimmten Ende, und wo die Entfaltung der Gott gegebenen Gaben behindert wird durch Friedlosigkeit, Ausbeutung und Ungerechtigkeit.**

5. Der vorliegende Leitfaden bringt zum Ausdruck, dass die Suche nach der Einheit unter den Christen kein kirchliches Handlungsfeld neben anderen, sondern ein Grundauftrag des Herrn an seine Kirche ist. Zugleich steht hinter dem Leitfaden die Überzeugung, dass die strukturellen Veränderungen in Landeskirche und Bistum keine Gefährdung der gewachse-

nen Ökumene in den Pfarreien und Kirchengemeinden sind, sondern vielmehr eine Chance für ein vertieftes ökumenisches Miteinander auf allen Ebenen.

Die Verantwortlichen in beiden Kirchen verbinden mit dem Leitfaden die Hoffnung, dass er in den Kirchengemeinden und Pfarreien Freude an der Fortführung gewachsener ökumenischer Traditionen weckt, Kraft zur Wiederbelebung verlorengegangener Aktivitäten gibt sowie schöpferische Energien für die Entwicklung und Umsetzung neuer Initiativen freisetzt. Sie tun dies im Bewusstsein, dass wir zwar das uns Mögliche tun müssen, damit die kirchliche Einheit Wirklichkeit wird, dass aber die kirchliche Einheit letztlich ein Geschenk der Gnade ist. Deshalb ist und bleibt unser wichtigster Dienst an der Einheit das inständige Gebet um den Geist Jesu Christi, der uns mit ihm und untereinander verbindet.

Wir verpflichten uns deshalb,

- **auf dem Weg hin zur sichtbaren Einheit mutig, schöpferisch und auf allen kirchlichen Ebenen alle gegebenen Möglichkeiten gemeinsamen Handelns zu nutzen, um unseren Auftrag zum christlichen Zeugnis vor der Welt gemeinsam wahrzunehmen.**
- **bei allem ökumenischen Tun im Gebet um die Einheit nicht nachzulassen. Wir tun dies im Wissen darum, dass die kirchliche Einheit nicht von Menschen gemacht werden kann, sondern letztlich Gottes Geschenk an seine Kirche ist.**

Wir bitten alle Christinnen und Christen in Bistum und Landeskirche eindringlich, sich diese Verpflichtungen persönlich zu eigen zu machen.

Kapitel 5: Bewährte Praxisbeispiele

Neben den Regelungen und Ermutigungen zur ökumenischen Zusammenarbeit im 3. Kapitel und den Selbstverpflichtungen im 4. Kapitel bilden konkrete Beispiele gelebter Ökumene in Bistum und Landeskirche einen wesentlichen Bestandteil dieses Leitfadens. Sie sollen als Anregung und Ermutigung für andere Gemeinden dienen. Dafür haben viele Verantwortliche in den Pfarreien und Kirchengemeinden ihre Beispiele ökumenischer Zusammenarbeit dokumentiert, um sie so anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Beschreibung der einzelnen Projekte folgt jeweils dem gleichen Raster:

- Zugrundeliegende Idee
- Beschreibung der konkreten Durchführung
- Ökumenische Lernerfahrungen
- Kontaktadresse

Die Best-Practice-Beispiele finden sich nicht in der gedruckten Version des Leitfadens, sondern auf den Homepages von Bistum und Landeskirche. Damit ist sowohl ein schneller Zugriff als auch eine laufende Aktualisierung möglich.

Die Praxisbeispiele sind abrufbar unter:
www.bistum-speyer.de bzw. unter
www.evkirchepfalz.de.

Wenn auch Sie anderen Pfarreien und Gemeinden Ihre bewährten Praxisbeispiele zur Verfügung stellen wollen, finden Sie auf den oben genannten Internetseiten ein Raster zum Eintragen. Das ausgefüllte Raster senden Sie bitte an:

oekumene@bistum-speyer.de bzw. an
Dezernat.III@evkirchepfalz.de.

Grundlegende Texte zum Thema Ökumene (in Auswahl)

Gemeinsame Texte:

- Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärung der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirche („Lima-Papier“), 1982
- K. Lehmann/W. Pannenberg. Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, 1986 (dazu zwei Bände Materialien, 1989/1990)
- Gemeinsame offizielle Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre, 1999
- Leitlinien der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenz für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa („Charta oecumenica“), 2001
- Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der in elf verschiedenen Kirchen in Deutschland vollzogenen Taufen („Magdeburger Erklärung“), 2007
- Proklamation des Ökumenischen Tags der Schöpfung, 2010
- Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017, 2013

Römisch-katholische Kirche:

- Dekret über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, 1964
- Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, hg. vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen am 25.03.1993
- Enzyklika „Ut unum sint“ von Papst Johannes Paul II. über den Einsatz für die Ökumene vom 25. Mai 1995
- Zur Einheit gerufen. Wort der deutschen Bischöfe zur Ökumene aus Anlass des 50. Jahrestages des Ökumenismusdekretes „Unitatis redintegratio“ am 21. November 2014

Evangelische Kirche:

- Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa („Leuenberger Konkordie“), 1973

Bischöfliches Ordinariat

124 Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer – Korrektur

In Heft Nr. 2/2015 wurde die Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer veröffentlicht (OVB 2015, S. 383 – 387). Dabei ist in § 8 Abs. 2 ein Zählfehler unterlaufen: Buchstabe d wurde irrtümlich zweimal gezählt. Abs. 2 hat berichtigt folgenden Wortlaut:

„(2) Dem Dekanatsrat gehören mit Stimmrecht an:

- a. die Mitglieder des Dekanatsteams,
- b. die Vorsitzenden der Pfarreiräte, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c. ein weiteres Mitglied jedes Pfarreirates,
- d. der/die Vertreter/in des Dekanates im Diözesansteuerrat
- e. drei Vertreter der im Dekanat tätigen katholischen Erwachsenenverbände,
- f. drei Vertreter der im Dekanat tätigen katholischen Jugendverbände,
- g. zwei Vertreter der im Dekanat tätigen Ordensgemeinschaften.
- h. drei Vertreter der Caritas-Regionalkonferenzen,
- i. die Dekanatskantorin/der Dekanatskantor.

Der Dekanatsrat kann jederzeit weitere Mitglieder mit Stimmrecht hinzufügen.“

125 Zulässige Orte für eine katholische Trauung

Aus gegebenem Anlass wird auf die geltenden Regelungen über zulässige und nicht zulässige Orte für katholische Trauungen hingewiesen. Demnach sind vor der Festlegung des Trauungsortes folgende Normen und Genehmigungsvorbehalte zu beachten:

1. In der Regel hat eine katholische Trauung in der **Pfarrkirche** stattzufinden.
2. Soll die Trauung ausnahmsweise in einer **anderen katholischen Kirche oder Kapelle** stattfinden, ist das nur mit Genehmigung des für diese Kirche oder Kapelle zuständigen Ortspfarrers möglich.
3. **Für alle anderen Orte ist die vorherige Genehmigung durch den Generalvikar erforderlich** (Antrag auf „Nihil obstat“ nach Nr. 23 h des Ehevorbereitungsprotokolls).

Mit den vom Diözesanen Forum VI im Oktober 2014 beschlossenen Standards für die Seelsorge wurde die bisherige Praxis bekräftigt, wonach die **Genehmigung des Generalvikars nicht erteilt** wird für Trauungen

- unter freiem Himmel (Parks, Klosterruinen, Dorfplatz, Waldlichtungen, Schwimmbäder etc.) oder
- an privaten oder kommerziellen Orten (Privathäuser, Gärten, Hotels, Weingüter, Gaststätten etc.).

Alle Seelsorger, die mit einem Brautpaar im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Trauung in Kontakt kommen, sind dringend aufgerufen, diese Regeln zu beachten und gegenüber dem Brautpaar klar zu kommunizieren. Dies gilt auch für Ruhestandsgeistliche, wenn sie um die Übernahme einer Trauung gebeten werden.

Es dürfen keine Zusagen gemacht werden, bevor die erforderlichen Genehmigungen vorliegen oder wenn der gewünschte Trauungsort mit den oben genannten Regeln nicht vereinbar ist. Wenn dies nicht beachtet wird, entstehen immer Konfliktsituationen, die zu tiefgreifender Verärgerung bei den Betroffenen, bisweilen sogar zu Kirchenaustritten führen.

Pfarrer, auf deren Pfarrgebiet Gastronomiebetriebe liegen, die mit Komplettpaketen für Hochzeiten werben, sollen darauf achten, dass solche Veranstalter auf ihren Internetseiten und in ihren sonstigen Werbematerialien keine katholische Trauung als Teil ihres eigenen Service anbieten. Nach Möglichkeit sollen sie darauf hinwirken, dass in derartige Internetseiten ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen wird, dass in den Räumlichkeiten des Veranstalters keine katholischen Trauungen stattfinden können.

126 Eheschließung und Firmung

Nach kirchlichem Recht sollen katholische Brautleute, die noch nicht gefirmt sind, das Firmsakrament empfangen, und zwar möglichst noch vor der Eheschließung, wenn das ohne große Schwierigkeiten geschehen kann (vgl. can. 1065 § 2 CIC). Die Firmung ist damit vom Gesetzgeber dringend gewünscht, aber keine Zulassungsvoraussetzung zur Ehe in dem Sinne, dass ohne sie eine kirchliche Eheschließung nicht stattfinden könnte.

Es scheint so, dass viele Seelsorger sich von diesem Sachverhalt verleiten lassen, die Firmung im Umfeld der Ehevorbereitung überhaupt nicht mehr zu thematisieren. Das entspricht aber weder der Absicht des Gesetzes noch dem theologischen Zusammenhang zwischen dem Ehesakrament und der vollen kirchlichen Initiation, deren drittes Element – neben Taufe und Kommunion – die Firmung ist.

Daher sind alle Seelsorger, die in der Ehevorbereitung tätig sind, dazu aufgerufen, katholische Brautleute, die noch nicht gefirmt sind, auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Firmung hinzuweisen und ihnen deren Empfang zu ermöglichen (vgl. Nr. 21 des Ehevorbereitungsprotokolls).

In der Regel bieten sich für die Firmspendung zwei Gelegenheiten an:

- a) die turnusmäßige Firmung der Jugendlichen in der Pfarrei;
- b) die jährliche Erwachsenenfirmung im Dom zu Speyer, in der Regel am ersten Sonntag im November.

Die Vorbereitung auf das Sakrament geschieht in der Verantwortung des jeweiligen Pfarrers. Im Fall des Buchstabens a) empfiehlt sich wegen des bestehenden Altersunterschieds in der Regel eine von den übrigen Firmlingen getrennte Vorbereitung.

Bei der Vorbereitung sollte nicht der Termin der geplanten Eheschließung bestimmend sein, sondern das Ziel eines gereiften und fundierten Entschlusses der betreffenden Person. In diesem Zusammenhang sei auch auf die regional verteilten Katechumenatsgruppen in Blieskastel, Homburg, Pirmasens, Kaiserslautern, Neustadt, Speyer/Schifferstadt und Ludwigshafen hingewiesen. Die Gruppen stehen auch Firmbewerberinnen und Firmbewerbern offen.

Rat und Hilfe zu diesem Thema bietet im Bischöflichen Ordinariat der *Aufgabenbereich Grunddienste: Katechese, Frau Walburga Wintergerst und Herr Patrick Stöbener, Tel. 06232 102-286, E-Mail: katechese@bistum-speyer.de*.

127 Kirchenbücher Herz-Jesu-Kloster Neustadt

Bis zum 31.12.2013 hat das Herz-Jesu-Kloster in Neustadt eigene Kirchenbücher für die dort gefeierten Taufen und Eheschließungen geführt. Seit dem 01.01.2014 werden diese Amtshandlungen im Taufbuch bzw. Ehebuch der Pfarrei Neustadt St. Pius eingetragen. Die weitere Verwaltung des bisherigen Taufbuchs des Herz-Jesu-Klosters wird seither ebenfalls durch die Pfarrei St. Pius besorgt.

Nachträge über Firmung, Eheschließung, Kirchenaustritt etc. von Personen, die im Herz-Jesu-Kloster getauft wurden, sind deshalb an das Pfarrbüro zu senden (bis Ende 2015: *Kath. Pfarramt St. Pius, Maxburgstr. 29, 67434 Neustadt*; ab Januar 2016: *Kath. Pfarramt Heilig Geist, Geitherstr. 23, 67435 Neustadt-Geinsheim*).

128 „Zurück ins Paradies“ – Textheft zum Ökumenischen Tag der Schöpfung 2015

„Was ist das Paradies?“ Diese Frage soll im diesjährigen ökumenischen Tag der Schöpfung im Mittelpunkt stehen. Können wir Menschen eigentlich ein Paradies „schaffen“, wenn wir zerstörten Landschaften wieder zu Leben verhelfen? Ist Natur durch den Menschen „machbar“, oder sollten wir nicht vielmehr das Geheimnis des Lebens bewahren und uns selbst als Teil einer wunderbaren Schöpfung begreifen, derer wir eben nicht Herr werden können?“, so fragt der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland, Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, in seinem Vorwort zum Gottesdienst- und Materialheft des ökumenischen Tags der Schöpfung 2015.

Alle Pfarreien sind eingeladen, am 4. September 2015 (erster Freitag im September) oder an einem anderen geeigneten Tag zwischen dem 1. September und dem 4. Oktober den Schöpfungstag gemeinsam mit allen ACK-Kirchen am Ort zu begehen. Dieser Tag hat ein doppeltes Gepräge: Im Gottesdienst tragen Christinnen und Christen ihren Dank und ihre Bitten vor Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde. Und in konkreten Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung zeigen sie, dass sie ihre Verantwortung als Mitarbeiter am Schöpfungswerk Gottes ernst nehmen.

Das Gottesdienst- und Materialienheft, herausgegeben von der Bundes-ACK, enthält einen komplett ausgearbeiteten Gottesdienstentwurf. Darüber hinaus finden sich Bausteine und Anregungen für die Vorbereitung und Gestaltung eigener Gottesdienste. Allen Pfarreien gehen demnächst per Sammelversand Hefte zu. Weitere Exemplare können auf der Internetseite www.schoepfungstag.info bestellt bzw. heruntergeladen werden. Dort finden sich auch weitere Gottesdienstvorlagen und Gestaltungshilfen.

Dienstnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Juni 2015 Diakon Arno Wahrheit, Landau, von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum Speyer entpflichtet und ihn in den Ruhestand versetzt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2015 Pfarrer Robert Breuer, Kaiserslautern, in den Ruhestand versetzt.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Mai 2015 Diakon Eric Dietenhöfer, Kaiserslautern, von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum Speyer entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2015 folgende Entpflichtungen vorgenommen:

Pfarrer Albrecht Effler, Dannstadt, als Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Dannstadt;

Pfarrer Dr. Friedrich Mohr, Speyer, als Krankenhausseelsorger des Diakonissen-Krankenhauses und des Vincentius-Krankenhauses Speyer;

Pfarrer Eugeniusz Ociełka, Boßweiler, als Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Boßweiler;

Pfarrer Adrian Ößwein, Kandel, als Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Kandel.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Kaplan Dr. Dr. Emmanuel Chukwu, Blieskastel-Lautzkirchen, mit Wirkung vom 1. August 2015;

Kaplan Balaswamy Jujugiri, Lambrecht, mit Wirkung vom 1. August 2015.

Verleihung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2015 Pfarrer Stanislaus Mach, Pirmasens, die Pfarreien Kandel St. Pius, Minfeld St. Laurentius, Schaidt St. Leo und Steinweiler St. Martin als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Verleihung des persönlichen Titels Pfarrer

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2015 Kaplan Christian E i s w i r t h, Hettenleidelheim, den persönlichen Titel Pfarrer verliehen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Speyer bestätigt und Pfarrer Michael B a l d a u f, Bobenheim-Roxheim, mit Wirkung vom 9. Mai 2015 zum Diözesanpräses des Kolpingwerkes im Bistum Speyer ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2015 folgende Ernennungen vorgenommen:

Pfarrer Albrecht E f f l e r, Dannstadt, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Schifferstadt St. Jakobus;

Pfarrer Christian E i s w i r t h, Hettenleidelheim, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Frankenthal;

Pfarrer Dr. Friedrich M o h r, Speyer, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Speyer Mariä Himmelfahrt (Dom);

Pfarrer Eugeniusz O c i e p k a, Boßweiler, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Hettenleidelheim;

Pfarrer Adrian Ö b w e i n, Kandel, zum Kooperator der Projektpfarrei Gernersheim;

Militärdekan Marcus W o l f, Militärseelsorge in Hamburg, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit.

Versetzungen von Kaplänen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2015 folgende Kaplansversetzungen vorgenommen:

Kaplan Dominik G e i g e r, Frankenthal, in die Pfarreiengemeinschaft Waldsee;

Kaplan Christoph H a r t m ü l l e r, Bellheim, in die Pfarreiengemeinschaft Speyer Dom Mariä Himmelfahrt und St. Konrad;

Kaplan Tomy K a k k a r i y i l, Herxheim, in die Pfarreiengemeinschaft Maxdorf;

Kaplan Chandra Mohan N u d u r u p a t i, Deidesheim, in die Pfarreiengemeinschaft Dahn;

Kaplan P. Pious Paul O r o p l a c k a l MCBS, Zweibrücken, in die Pfarreiengemeinschaft Rodalben;

Kaplan Danijel Š e v o, Germersheim, in die Pfarreiengemeinschaft Herxheim;

Kaplan P. Jaimon Chacko V a n i y a p u r a c k a l MCBS, Landau, in die Pfarreiengemeinschaft Dannstadt;

Kaplan P. Sebastian Benny V a r g h e s e MCBS, Homburg, in die Pfarreiengemeinschaft Feilbingert.

Versetzungen von Pastoralreferent/inn/en

Mit Wirkung vom 1. September 2015 wurden versetzt:

Pastoralreferent Thomas F o r t h o f e r, Schuldienst, in die HA I/14 „Seelsorge in Kindertageseinrichtungen“ als Pastoraler Begleiter in Kindertageseinrichtungen für das Dekanat Saarpfalz (0,25-Stelle) und in die Z/5 Kindertageseinrichtungen als Theologischer Fachreferent für SpeQM (0,5 Stelle);

Pastoralreferentin Irina M a n c k, Grünstadt, in die Pfarreiengemeinschaft Germersheim;

Pastoralreferent Olaf R i e b e s, Breitenbach, in die HA I/23 „Gefängnis-seelsorge“, JVA Zweibrücken;

Pastoralreferentin Jutta S c h w a r z m ü l l e r, Landstuhl, zusätzlich zur Gemeindeberatung (0,5-Stelle) in die HA I/14 „Seelsorge in Kindertageseinrichtungen“ als Pastorale Begleiterin in Kindertageseinrichtungen für das Dekanat Pirmasens (0,5-Stelle);

Pastoralreferent Carlo W i n g e r t e r, Trulben, in die Pfarreiengemeinschaft Pirmasens.

Versetzungen von Gemeindereferent/inn/en

Mit Wirkung vom 1. August 2015 wurde versetzt:

Gemeindereferentin Julia L a u ß m a n n, Otterberg, in die Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Fronleichnam.

Des Weiteren wurden mit Wirkung vom 1. September 2015 versetzt:

Gemeindereferentin Petra B e n z, Kath. Jugendzentrale Kaiserslautern, in die Pfarreiengemeinschaft Otterberg (0,8-Stelle) und zur Gemeindeberatung (0,2-Stelle);

Gemeindereferentin Angelika B ü t t l e r - N o b y, Frankenthal, in die HA I/14 „Seelsorge in Kindertageseinrichtungen“ als Pastorale Begleiterin in Kindertageseinrichtungen für die Dekanate Germersheim und Landau;

Gemeindereferentin Christiane Dietz, Hettenleidelheim, in die Pfarreiengemeinschaft Grünstadt;

Gemeindereferentin Ulla J a n s o n, Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit, in die HA I/14 „Seelsorge in Kindertageseinrichtungen“ als Pastorale Begleiterin in Kindertageseinrichtungen für die Dekanate Ludwigshafen und Speyer;

Gemeindereferent Frank K l a p r o t h, Zweibrücken, zusätzlich zur Dienstleistung in der Pfarreiengemeinschaft Zweibrücken (0,75-Stelle) in die HA I/14 „Seelsorge in Kindertageseinrichtungen“ als Pastoraler Begleiter in Kindertageseinrichtungen für das Dekanat Saarpfalz (0,25-Stelle);

Gemeindereferentin Ursula K ö n i g, Schuldienst, in die HA I/14 „Krankenhausseelsorge“, Universitätsklinikum Homburg (0,8-Stelle) und als Supervisorin (0,2-Stelle);

Gemeindereferentin Reinhild L a n g, Otterberg, in die HA I/14 „Seelsorge in Kindertageseinrichtungen“ als Pastorale Begleiterin in Kindertageseinrichtungen für die Dekanate Kaiserslautern, Kusel und Donnersberg;

Gemeindereferent Patrick S t ö b e n e r, Referat I,13 – Katechese, mit je 0,5 Stelle in die HA I/24 „Polizeiseelsorge“ und in die HA I/25 „Notfallseelsorge“;

Gemeindereferentin Ursula W e n d e l, Schuldienst, in die HA I/14 „Seelsorge in Kindertageseinrichtungen“ als Pastorale Begleiterin in Kindertageseinrichtungen für das Dekanat Bad Dürkheim (0,5-Stelle) und in die Z/5 Kindertageseinrichtungen als Theologische Fachreferentin für SpeQM (0,5-Stelle).

Versetzung eines Diakons

Mit Wirkung vom 1. September 2015 wurde Diakon Thomas G l a s, Homburg, in die HA I/14 „Krankenhausseelsorge“, Klinikum Kaiserslautern versetzt.

Neue Anschriften

Postsendungen für: Grethen St. Margaretha
künftig an: Katholisches Pfarramt St. Margaretha, Kurgartenstraße 16, 67098 Bad Dürkheim

Pfarrer i. R. Anton A n n a, Kurt-Flöricke-Straße 45, 81249 München;

Pfarrer Kazimierz C w i e r z, Hinzbergstraße 17, 66887 Rammelsbach,
 Handy: 0176 82175709;

Pater Martin Kelechi Igbo k o SMMM, An den Bächen 1, 76855 Annweiler, Tel.: 06346 9590132;

Pfarrer Mathias Köll er, St.-Markus-Straße 7, 67346 Speyer, Tel.: 06232 3121007;

Pastoralreferent Ralf Nico Körber, Konrad-Adenauer-Str. 11, 76829 Landau;

Pfarrer i. R. Kurt Mayer, Bürgerspital St. Elisabeth, Finkenweg 5, 67146 Deidesheim, Tel.: 06326 96722057;

Pfarrer Thomas Pfundstein, Rösselgasse 4, 67454 Haßloch;

Pfarrer Marco Richtscheid, Kirchstraße 3, 67487 Maikammer, Tel.: 06321 952781;

Pfarrer Roland Spiegel, Homburger Str. 5 a, 66907 Glan-Münchweiler, Tel.: 06383 5790544.

Neue Telefonnummern

Pfarrer Dr. Achim Ditt rich, T. 06301 71832-275 (d.), T. 06301 71832-261 (p.)

Pfarrer Klaus Meister, T. 06233 594479

Pfarrer i. R. Franz-Peter Wetz el, T. 06232 6867844

Todesfälle

Am 12. März 2015 verschied Pater Alwin Ehmer CSSp im 79. Lebens- und 51. Priesterjahr.

Am 5. April 2015 verschied Pfarrer i. R. Hermann Kiefer im 94. Lebens- und 64. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 16. April 2015 verschied Pfarrer i. R. Wilhelm Feit im 89. Lebens- und 65. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 29. April 2015 verschied Pfarrer i. R. Alois Fernek eß im 91. Lebens- und 65. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 11. Mai 2015 verschied Domkapitular i. R. Otto Schüßler im 78. Lebens- und 52. Priesterjahr.

Am 29. Mai 2015 verschied Pfarrer Werner Suerbaum im 53. Lebens- und 26. Priesterjahr.

R.I.P.

Beilagenhinweis

1. Bulle „Misericordiae vultus“ von Papst Franziskus, VAS Nr. 200
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 418
3. Kirche und Gesellschaft Nr. 419
4. Kirche und Gesellschaft Nr. 420

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	17. Juni 2015

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).